Danziger Wirtschafts-Zeitung

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Dr. Br. Heinemann :: Schriftleiter: Dr. Mau

14. Jahrgang — Nr. 35 — 31. August 1934

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.—Dg., unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff Jopengasse 65, II

Errichtung der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer zu Danzig.

Mit dem 24. August 1934 hat die **Industrie- und Handelskammer zu Danzig** ihre Tätigkeit aufgenommen. Zum Präsidenten der Industrie- und Handelskammer ist mit Wirkung ab 1. Oktober 1934 der Kaufmann Hugo Schnee ernannt worden. Bis zum 1. Oktober wird der Beauftragte des Senats, Staatsrat Dr. Schimmel, die Geschäfte des Vorsitzenden der Kammer führen. Er hat weiterhin die Aufgabe, die für die Errichtung der Kammer vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

Am 24. August hat auch die neue **Handwerkskammer zu Danzig** ihre Tätigkeit aufgenommen. Zum Präsidenten der Handwerkskammer ist mit Wirkung ab 1. Oktober 1934 Konditormeister Karl Braun ernannt worden. Als Beauftragter des Senats ist bis zum Amtsantritt des Präsidenten mit den gleichen Befugnissen wie oben Staatsrat Dr. Schimmel tätig.

Die **Vorläufige Hauptwirtschaftskammer** hat mit dem 24. August ihre Tätigkeit beendet.

Zur Pflege der danzig-polnischen Wirtschaftsbeziehungen, insbesondere mit dem Zollauslande, wird mit dem 1. September 1934 die **Kammer für Außenhandel** errichtet. Präsident der Kammer für Außenhandel ist Kaufmann Hugo Schnee. Geschäftsführende Präsidialmitglieder sind Dr. Chrzan und Dr. Moczynski.

Die soziale Ehrengerichtsbarkeit auf Grund des Arbeitsordnungsgesetzes

Der Begriff der sozialen Ehre*)

Die neue Arbeitsverfassung des Reichs stellt den Grundgedanken der Betriebsgemeinschaft in ihren Mittelpunkt. Welche Bedeutung das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG.) der Betriebsgemeinschaft beimißt, ergibt sich aus der Tatsache, daß der Gemeinschaftsgedanke an die Spitze des Gesetzes gestellt worden ist. „Im Betriebe arbeiten der Unternehmer als Führer des Betriebes, die Angestellten und Arbeiter als Gefolgschaft gemeinsam zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat“ (§ 1). Der Grundsatz der Betriebsgemeinschaft durchzieht das ganze Gesetz. Aus ihm ergeben sich die Pflichten der Angehörigen des Betriebes, deren Erfüllung den Begriff der sozialen Ehre ausmacht.

Zwar lagen schon nach der Arbeitsverfassung des Zweiten Reichs Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegenseitige Pflichten ob. Grundlage der Rechte und Pflichten von Unternehmer und Arbeiter war jedoch ausschließlich das schuldrechtliche Vertragsverhältnis, das zwischen ihnen bestand. Im Gegensatz zu der deutsch-rechtlichen Auffassung von dem Arbeitsverhältnis als einem Treudienstvertrag haben das gemeine und das neuzeitliche deutsche Recht, unter Uebernahme römisch-rechtlicher Gedankengänge, das Arbeitsverhältnis als ein reines Schuldverhältnis angesehen. Nach germanischer Rechtsauffassung war die gegenseitige Treue die Grundlage des Dienstvertrages. Der Dienstherr hatte seinem Gefolgsmann nicht nur den Lohn zu zahlen, sondern ihm auch in jeder Lebenslage zur Seite zu stehen, insbesondere seine Fürsorge ihm auch in Krankheit und Alter zuzuwenden. Andererseits wurde der Arbeiter seiner Treupflicht nicht schon dadurch gerecht, daß er seine Dienste leistete. Weit darüber hinaus hatte er seine ganze Person seinem Herrn zur Verfügung zu stellen, auch außerhalb seiner Arbeit das Wohl seines Herrn im Auge zu haben, seine Herrschaft zu schützen und Gefahr und Schaden von ihr abzuwenden. Noch der Preußischen Gesindeordnung vom 8. November 1810 (GS. S. 101) lag dieser urgermanische Treubegriff zugrunde. „Auch außer seinen Diensten ist das Gesinde schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachteil aber, soviel an ihm ist, abzuwenden“ (§ 70). „Bemerkte Untreue des Nebengesindes ist es der Herrschaft anzuzeigen verbunden“ (§ 71). Auf ganz andere Grundlage stellt die römisch-rechtliche Auffassung das Arbeitsverhältnis. Es ist ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den sich der eine Teil zur Leistung von Diensten, der andere zur Entlohnung der Dienste verpflichtet. Das Arbeitsverhältnis beschränkt sich auf den Austausch der vertraglich festgelegten Leistungen. Waren sie bewirkt, so war der beiderseitige Pflichtenkreis erschöpft. Die Aufnahme und Förderung persönlicher Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter war nicht Inhalt des Vertragsverhältnisses. Es bildete sich die Auffassung von der Arbeit als einer Ware, die den volkswirtschaftlichen Gesetzen von Angebot und Nachfrage unterliege. So kann es nicht verwunderlich sein, daß sich im Zuge der Entwicklung zum Industriestaat aus dieser unpersönlichen Einstellung von Unternehmer und Arbeiter allmählich ein gegenseitiges Kampfverhältnis herausbildete, das ausschließlich auf die Sicherung der eigenen Vorteile gerichtet war. Klassenkampf und Klassenhaß waren die notwendige Folge dieser gewandelten Rechtsauffassung. Der Marxismus, für den die Lehre vom Klassenkampf einer der wichtigsten Programmpunkte war, breitete sich in zunehmenden Maße aus. Auf dieser Geistesgrundlage hat man vergeblich versucht, eine Lösung der sozialen Frage zu finden. Die Einführung der Sozialversicherung durch Bismarck in den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts und die sich daran anschließende Arbeiterschutzgesetz-

*) Aus: „Die neue Ehrengerichtsbarkeit der Wirtschaft und des Handwerks“ von Dr. jur Karl Doerner, Verlagsgesellschaft Otto Elsner m. b. H., Berlin S. 42.

gebung bedeuteten eine wirkliche Lösung nicht. Mag auch die Lage der Arbeiter vorübergehend verbessert worden sein, in seiner grundsätzlichen Einstellung gegen Staat und Unternehmer war sich der Arbeiter gleichgeblieben. Beiden stand er ablehnend gegenüber, dem Staat als dem Beschützer und Schirmer des kapitalistischen Wirtschaftssystems, dem Unternehmer als seinem Gegenspieler, dessen ganzes Bestreben in den Augen des Arbeiters der Versuch war, ihn auszubeuten, seine Arbeitskraft in höchstmöglichem Maße gegen geringste Entlohnung in Anspruch zu nehmen. Auch die Versuche, in kollektiver Weise, durch Zusammenschluß der Arbeitnehmer in großen Arbeitnehmerverbänden, die soziale Frage zu lösen, scheiterten. In dem Maße, in dem die Berufsorganisationen der Arbeiter Einfluß auf die Gestaltung des Arbeitsrechts zu gewinnen versuchten, stellte sich ihnen die geschlossene, wirtschaftlich stärkere Macht der Arbeitgeberverbände gegenüber. Dadurch, daß die Nachkriegsgesetzgebung die beiderseitigen Berufsvertretungen gesetzlich anerkannte, sie einander in der Tarifordnung, im Betriebsrätegesetz und sogar in der Reichsverfassung als gleichberechtigte Partner bei der Regelung der Arbeitsverhältnisse gegenüberstellte, vertiefte sie die Gegensätzlichkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, verankerte sozusagen gesetzlich die Lehre vom Klassenkampf als der Grundlage des Arbeitsverhältnisses. Es war ein verhängnisvoller Irrtum, zu glauben, auf diese Weise ein soziales Gleichgewicht erreichen, auf dieser Lehre eine Betriebsgemeinschaft aufbauen zu können. Klassenbejahung und Gemeinschaft sind unüberbrückliche Gegensätze. Eine wahre Gemeinschaft, eine wirkliche seelische Verbundenheit, läßt sich nur erzielen, wenn alle Glieder der Gemeinschaft von dem starken Gefühl ihrer unlöslichen Zusammengehörigkeit getragen, ihre erste Aufgabe nicht in der Wahrung ihrer eigensüchtigen Interessen, sondern in der Erreichung eines gemeinsamen hohen Zieles erblicken.

Diesem unheilvollen Klassenkampf auf allen Gebieten des politischen Lebens mit seinem verheerenden Einfluß auf das Leben der Nation und das Wohl der Gesamtheit hat die nationalsozialistische Staatsführung ein rasches und sicheres Ende gemacht. Die Volksgemeinschaft, als Quelle aller Kraft und Stärke, ist in raschem Siegeszuge Wirklichkeit geworden. So hat auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes das AOG. eigentlich nur noch ausgesprochen, was seit dem 12. November 1933 wahr geworden war: An die Stelle der jahrzehntelangen Gegnerschaft von Unternehmer und Arbeiter ist der große Gemeinschaftsgedanke getreten. Der Klassenkampf ist endgültig überwunden. Unternehmer und Arbeiter sind miteinander in unlöslicher Schicksalsgemeinschaft verbunden. Ihre gemeinsame Arbeit gilt der Förderung der Betriebszwecke und dem gemeinsamen Nutzen von Volk und Staat. Dieses doppelte Ziel gibt der Arbeit jedes einzelnen Volksgenossen wieder ihren höheren Wert. Das Wort vom Adel der Arbeit ist wieder wahr geworden.

„Der gerechte Preis"

Der Führer und Reichskanzler hat jedem Volksgenossen den Preis für seine Leistung zugebilligt, der Recht und Billigkeit entspricht.

Jeder wirtschaftende Deutsche dankt Adolf Hitler für diese zur Erreichung des Wirtschaftsfriedens und erfolgreichen Wiederaufbaues geradezu Richtung gebende Stellungnahme.

Welcher Preis ist nun der gerechte? Wie ermittelt man ihn und verhindert seine Ueber- und Unterschreitung? Welche Waffen haben die anerkannten Organisationen und hat der Einzelne gegen Preisschleuderer, die nur das Ziel verfolgen, durch wirtschaftlich nicht zu rechtfertigende Preisdrückerei unbequeme Konkurrenz zu ruinieren und so volkswirtschaftlich fortlaufend unendlich viel Schaden anrichten?

Von der Erkenntnis der Notwendigkeit der Einhaltung des gerechten Preises sind auch die deutschen Gerichte durchdrungen; so hat z. B. das Landgericht Crefeld, Kammer für Handelssachen ein die ganze deutsche Wirtschaft interessierendes Urteil gefällt (Geschäftsnummer 4 Q 10/34).

Zu Grunde lag eine Klage der örtlichen Berufsorganisation gegen einen Filialen unterhaltenden Tabakwaren-Einzelhändler.

Dieser verkaufte sog. Stumpen, die mit 6 Pfg. banderoliert waren, mit 5 Pfg. (Zehnerpackung 50 Pfg.).

Durch Vorlage eines Gutachtens der Handelskammer seitens der Klägerin wurde bewiesen, daß 22% Bruttonutzen auf den Verkaufspreis nur eine ganz bescheidene Gewinnquote nach Berücksichtigung der Gestehungs- und Selbstkosten enthalte.

Dem Beklagten wurde vorgeworfen, daß er eine ruinöse Preisschleuderei betreibe, indem er sich auf einen Handelsnutzen von nur ca. 15—16% beschränke.

Die Klägerin beantragte RM. 1000,— Geldstrafe für jeden Einzelfall der Unterschreitung der Bruttonutzenspanne von 22%.

Der Beklagte beantragte kostenpflichtige Abweisung, evtl. die Vollziehung einer Sicherheitsleistung von RM. 20000,—.

Er machte geltend, daß der von der Klägerin benannte Preis einen übermäßigen Gewinn enthalte. Das Gutachten sei ein Fehlgutachten, weil es als handelsüblich bezeichne, daß ein Kaufmann den Nutzen, den er durch Wiederverwendung des Leergutes sowie durch Skontoausnutzung erziele, bei der Bemessung des Verkaufspreises nicht in Anrechnung bringe. Diese Ersparnisse bilden aber ein maßgebliches Kalkulationsmoment. Weiter sei er — Beklagter — Vor- und Kassakäufer, auch seien seine Gestehungskosten niedriger als normal. Seine Verdienstspanne sei 17,7%.

Das Gericht hat dem von der Klägerin beantragten Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprochen mit folgender Begründung:

Die nationalsozialistische Wirtschaftsauffassung hat die Bewirtschaftung aller Güter dem Allgemeinwohl unterstellt. Das frühere Wirtschaftssystem, das der möglichsten Bereicherung des Einzelnen freien Spielraum ließ, dessen Wettbewerb in der Zurückdrängung, ja Vernichtung der Existenz des Gegners sein Ziel sehen konnte, das auf der freien Preisbildung nach dem jeweiligen Verhältnisse von Angebot und Nachfrage beruhte, hat in seinen letzten Auswirkungen zur Zusammenballung von Kapital und Besitz in den Händen nur weniger geführt, zu einer das Wohl der Gesamtheit gefährdenden Vernichtung selbständiger Existenzen, einer übergroßen Verproletarisierung der Völker.

Ziel nationalsozialistischer Wirtschaftsauffassung ist dagegen, wieder zu einer gesunden Verteilung des Volksvermögens und im Interesse der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wieder zur Schaffung möglichst zahlreicher selbständiger Existenzen zu gelangen, die wieder als Arbeitgeber zur Rettung des deutschen Volkes durch die Sicherstellung des Arbeitsplatzes beitragen. Im Gegensatze zum liberalistischen System dient die Wirtschaft nicht mehr in erster Linie zur Bereicherung und dem Wohl des Einzelnen, sondern dem Nutzen der Allgemeinheit. Wenn auch die nationalsozialistische Wirtschaft in erster Linie das Wohl der Verbraucher im Auge hat, deshalb alle Preisbindungen bekämpft, die die Rentabilität aller Betriebe durch künstliche Preiserhöhungen im Interesse einzelner Interessentengruppen bezwecken, so muß doch die neue Wirtschaftsführung auch im Interesse ihrer vorerwähnten Ziele jeder den Preisverfall begünstigenden Schleuderkonkurrenz rückschtslos entgegentreten. Nicht nur der Verbraucher ist zu schützen. Das gemeinwirtschaftliche Interesse kann nur dann gedeihen, wenn kein Teil, der an der Gemeinwirtschaft beteiligt ist, ungebührlich in seinen Interessen verkürzt wird, und so umfaßt das gemeinwirtschaftliche Interesse den Schutz aller Beteiligten in geschlossener Kette vom Erzeuger bis zum Verbraucher, mithin auch den Kreis der Verteiler, der Einzelhändler. Dem gemeinwirtschaftlichen Interesse entspricht auch, da der Staat das größte Interesse an einer möglichst großen Zahl selbständiger Existenzen hat, die Erhaltung eines gesunden und leistungsfähigen Einzelhändlerstandes als Bindeglied zwischen Erzeuger, Großhandel und Verbraucher. (JW. 1931 S. 476 OLG. Kiel).

Das kann aber nur erreicht werden, wenn der neue Staat allen deutschen Unternehmern nach der Untergrenze hin wenigstens den Preis sichert, der den Herstellungs- resp. Selbstkosten entspricht und eine bescheidene Rentabilität, wie sie sich aus dem Begriffe des gerechten Preises ergibt, ermöglicht. Insofern kann auch die nationalsozialistische Wirtschaft Preisbindungen nicht entbehren.

Der gerechte Preis soll weder den Verbraucher übervorteilen, noch auch durch Schleuderei den Konkurrenten schädigen. So verpönt das Bestreben nach Preisfestsetzungen ist, die zu einer künstlichen Hochhaltung der Preise führen, so unentbehrlich sind gerade im Kleinhandel Preisbindungen, die einen hemmungslosen Wettbewerbskampf verhindern, der letzten Endes zur Vernichtung zahlreicher Existenzen durch einzelne kapitalkräftige Einzelhändler führen würde (s. Jur. Woch. 1 c). In dieser Hinsicht ist die Regierung bestrebt, die Ermittlung des gerechten Preises der Initiative, Einsicht und Selbsthilfe der beteiligten Kreise zu überlassen.

Im vorliegenden Falle fragt es sich daher nur, ob der von der Klägerin festgesetzte und ermittelte Preis der „gerechte" ist, ob er — wie Beklagter behauptet — mehr als eine bescheidene Rentabilität in sich schließt. Denn jede Preisfestsetzung, die mehr als eine bescheidene Rentabilität gestattet, ist mit der Idee der gerechten Preisbildung unvereinbar. Diesen Nachweis sieht das Gericht aber durch das von der Klägerin überreichte Gutachten des Einigungsamtes für Wettbewerbsstreitigkeiten des Zweckverbandes der niederrheinischen Industrie- und Handelskammer (Duisburg-Wesel, Gladbach-Rheydt-Neuß, Krefeld) als geführt an. Diese sachkundige halbamtliche Stelle kommt zu dem Resultate, daß ein Bruttonutzen von 22 % den gerechten Preis darstelle. Wenn also schon der Kleinverkaufspreis von 6 Pfg. für den Einkaufspreis sehr niedrig liege, so sei der Kleinverkaufspreis von 5 Pfg. bestimmt als außerhalb jeder ordnungsmäßigen Kalkulation liegend. Das Gericht hält auf Grund seiner eigenen kaufmännischen Sachkunde die Begründung dieses Gutachtens einer offiziösen Stelle für zutreffend. Die große Konkurrenz hat es schon ausgeschlossen, daß im Kleingewerbe in Tabakwaren übermäßige Gewinne einkalkuliert werden konnten. Mit 17—18 % Bruttonutzspanne kann der Kleinhandel bei der derzeitigen Geschäftslage und der Höhe der Abgaben und Steuern nicht auskommen. Trotz des Bestreitens des Beklagten erachtet das Gericht eine Bruttonutzspanne von 22 % des Einkaufspreises als auf dem äußeren Maß der kalkulatorischen Grenze liegend.

Mehr soll wohl auch mit dem Worte handelsüblich in dem Gutachten nicht gesagt sein. Selbst wenn man aber zugeben wollte, daß in der Nichtberücksichtigung der Skontoausnutzung und der Leergutverwendung versteckte Gewinne lägen, so handelt es sich dabei doch um verhältnismäßig geringe Faktoren bei der Preisbildung, die zudem auch von dem Durchschnitte der Einzelhändler nicht in gleicher Weise ausgenutzt werden können. Der Beklagte selbst berechnet seinen Bruttonutzen unter Einsetzung dieser Preise nur auf 17,7 %. Der gerechte Preis kann nur mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Durchschnitts der in Betracht kommenden Händler ermittelt werden. Ob einzelne, besonders kaufkräftige oder große Umsätze machende Firmen noch auf gesunder Grundlage billiger verkaufen können, kann dabei nicht in Frage kommen. Der gerechte Preis, der nicht nur vom Verteiler gegenüber dem Verbraucher, sondern auch gegenüber dem Konkurrenten zu halten ist, darf nicht unterboten werden. Sind im Interesse nationalsozialistischer Wirtschaft die Händler genötigt, sich mit einem auf der untersten kalkulatorischen Grenze gestalteten Preise zufrieden zu geben, dann darf dieser unterste Preis nicht mehr unterboten werden, weder vom Warenhaus, dem Großbetriebe, noch von dem einzelnen sonstigen Standesgenossen, noch auch nur einzelner, als Lockartikel. In der Lebensmittelbranche hat auch inzwischen durch Verordnung vom 25. 4. 34 der Regierungspräsident den Preis für Kristallzucker oder Melis auf 38 Pfg. als Höchst- und Mindestpreis, der also keinesfalls unterschritten werden darf, festgesetzt.

Wer den gerechten Preis unterbietet, sabotiert die Ziele der nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung, indem er, wenn er andere lebenswichtige Existenzen zerstört oder in ihrem Bestehen bedroht, das Gemeinwohl gefährdet, keinen Dienst an der Gemeinschaft mehr leistet, sondern nur eigennützige Interessen verfolgt. Auch die niedrige Preisstellung hört da auf gemeinnützig zu sein, wo sie das Wohl der Gesamtheit im Sinne der Ziele nationalsozialistischer Wirtschaft gefährdet. Ein derartiges Tun verstößt gegen die guten Sitten, selbst wenn es dem den gerechten Preis noch Unterbietenden möglich sein sollte, dabei noch für sich einen ausreichenden Gewinn zu erzielen, wenn also sein Tun an sich, sich noch als ein auf gesunder kaufmännischer Grundlage beruhender Leistungswettbewerb darstellen würde (vgl. OLG. Kiel Jur. Woch. 1 c).

Unmöglich kann es im Rahmen nationalsozialistischer Wirtschaftsauffassung mit den Anschaffungen aller billig und gerecht Denkenden vereinbar sein, daß die Initiative und der gute Wille derer, die zum Zwecke der Vermeidung unwirtschaftlichen Wett-

bewerbs sich zusammenschließen und ernsthaft den gerechten Preis ermitteln und gegeneinander die Verpflichtung übernehmen, ihn zu halten, von Außenseitern durchkreuzt werden könnte. Den Gutwilligen könnte dadurch jederzeit ihre auf dem gerechten Preise aufgebaute Existenz geschmälert werden; wenn der Staat sich die Erhaltung wirtschaftlich selbständiger Existenzen zur Aufgabe macht, verstößt es gegen die guten Sitten, dem entgegen zu arbeiten. Das Reichsgericht hatte es auch bereits im Jahre 1931 als unsittlich bezeichnet, in Notzeiten den Belangen und Bestrebungen staatlicher Wirtschaftsführung entgegen zu arbeiten (Rg. Bd. 134 S. 342 ff.).

Wenn die Mitglieder einer Interessentengruppe den gerechten Preis ermitteln, sich zu dessen Einhaltung verbinden und von Angehörigen der gleichen Branche, die unter diesem Preise verkaufen, Einhaltung des gerechten Preises verlangen, dann verstößt das nicht gegen die nationalsozialistischen Wirtschaftsbelange. Das Gegenteil ist der Fall. Nur, wenn unter dem Vorgeben der Ermittlung und Durchführung des gerechten Preises versteckt, einseitig die Belange einer Interessentengruppe verfolgt und entgegen dem nationalsozialistischen Grundsatze, daß die Hebung der Rentabilität nur durch allmähliche Konsumsteigerung auf der Basis des gerechten Preises erzielt werden darf, die Preise künstlich über den gerechten Preis hinaus erhöht werden, verstößt ein auf Preiserhöhung hinzielender Druck auf Außenseiter gegen die nationalsozialistische Auffassung. Einem derartigen unlauteren Verlangen wäre der Erfolg zu versagen (s. RG. 134 S. 342 ff.).

Der von Berufsgenossen und ihren Vereinigungen im Wege gegenseitiger Aussprache ermittelte und von den Ueberwachungsbehörden nicht beanstandete gerechte Preis ist auch für alle der in Betracht kommenden Organisation nicht angehörenden Standesgenossen verbindlich, auch wenn sie der entsprechenden Preisvereinbarung nicht beigetreten sind. Denn die so gefundenen Preise stellen, wenn sie wirklich dem gerechten Preise entsprechen, den allgemein verbindlichen Ausdruck der geläuterten Berufsauffassung dar und sind maßgebend dafür, welcher Preis ohne Verstoß gegen die guten Sitten nicht mehr unterschritten werden darf. Es ist auch nicht ersichtlich, wie der gerechte Preis anders, als durch eine Mehrheit von Berufsgenossen und gegenseitige Bindung ermittelt und gehalten werden sollte.

Das Gericht steht daher auf dem Standpunkt, daß ein Verkauf einzelner oder aller Waren unter dem gerechten Preis nach nationalsozialistischer Wirtschaftsauffassung unter den Begriff der Preisschleuderei fällt, selbst wenn der Verkäufer, besonders durch den dadurch bewirkten Mehrabsatz, noch mit Gewinn verkauft. Ein derartiges Tun stellt lediglich ein nicht zu billigendes Anreißertum dar und kann nur den Zweck haben, den Standesgenossen eigennütigerweise zu schädigen.

Die Sätze: „Wettbewerb muß sein, jeder Geschäftsmann ist grundsätzlich frei in der Festsetzung der Preise seiner Ware oder gewerblichen Leistungen, das Unterbieten des Mitbewerbers ist eine erlaubte Maßnahme, die Unkosten brauchen nicht gleichmäßig auf alle Waren verteilt zu werden", gelten auch heute noch, jedoch nur, wenn dadurch der gerechte Preis der einzelnen Warrengattung nicht in Frage gestellt wird, also nur jenseits resp. oberhalb desselben.

Demnach war, wie geschehen, zu erkennen. Der Umstand, daß der Beklagte seine Waren mit zu geringen Banderolen hat versehen lassen, kann natürlich dem Erlasse der einstweiligen Verfügung nicht entgegenstehen.

Diese Urteil zeigt dem durch Preisschleuderei in seiner Existenz Bedrohten den Weg einer erfolgreichen Abwehr, in der wohl zweckmäßig die zuständige Berufsorganisation die Führung im Lebensinteresse des Berufsstandes übernimmt. Nur dann, wenn alle Stände rückhaltlos durch schärfste Einhaltung zu den vom Führer und Reichskanzler aufgestellten Grundsatz der Forderung des „gerechten Preisesstehen", wird die Wirtschaft gesunden, die Kaufkraft gesteigert, die Arbeitslosigkeit von der Wirtschaftsseite her weiter vermindert, das Kreditrisiko verkleinert, die Steuerkraft und das Kapitalangebot vergrößert.

Durch die Ausmerzung wirtschaftsschädigender Preisschleuderer leisten wir Adolf Hitler und seiner Regierung wertvolle Mitarbeit beim Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft.

Gemeinnutz geht vor Eigennutz! J.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 20. bis 25. August 1934.

Die Notierunzen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Tel. Auszahlung London		100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
20. 8. 34	15,35	15.39	57,71	57,82	57,72	57,83	—	—	—	—	*3,0170	3,0230	*206,79	207,21	*99,50	99,70
21. 8. 34	15,35	15,39	57,70	57,82	57,71	57,83	—	—	—	—	*3,0170	3,0230	*207,79	207,21	99,56	99,76
22. 8. 34	15,30½	15,34½	57,69	57,81	57,71	57,82	3,0020	3,0080	—	—	*3,0070	3,0130	206,64	207,06	99,55	99,75
23. 8. 34	15,30½	15,34½	57,70	57,82	57,71	57,83	—	—	—	—	3,0040	3,0100	206,79	207,21	99,57½	99,77½
24. 8. 34	15,23½	15,27½	57,71	57,82	57,72	57,83	—	—	—	—	*3,0070	3,0130	206,77	207,18	99,57½	99,77½
25. 8. 34	keine	Börse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Lesen und verbreiten Sie die DWZ.

Zeit	Tel. Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen Belga		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		Tel. Auszahl. Prag		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Brief	Geld	Geld	Brief
20. 8. 34	20,12½	20,16½	*71,53	71,67	*79,20	79,36	*68,60	68,74	*77,20	77,36	*12,69	12,72	—	—	*119,88	120,11
21. 8. 34	20,12	20,16	71,63	71,77	*79,20	79,36	*68,60	68,74	*77,20	77,36	*12,69	12,72	—	—	121,38	121,62
22. 8. 34	20,12½	20,16½	*71,53	71,67	*78,90	79,06	*68,30	68,44	*76,90	77,06	*12,69	12,72	—	—	120,25	120,50
23. 8. 34	20,12½	20,16½	71,57½	71,77½	*78,90	79,06	*68,30	68,44	*76,90	77,06	*12,68	12,71	—	—	*119,73	119,92
24. 8. 34	20,13	20,17	71,55	71,69	*78,70	78,86	*68,10	68,24	*76,50	76,66	*12,68	12,71	—	—	118,98	119,22
25. 8. 34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Nominelle Notierungen.

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 20. bis 25. August 1934. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Rübsen	Raps	Peluschken	Blaumohn	Gelb Senf	Roggenkleie	Weizenkleie
20. 8. 34	nicht notiert														
21. 8. 34	Konsum 128 Pfd. Export 128 Pfd. 12,—	z. Export beschränktes Quantum 10,90 z. Konsum 11,—	Export feine 13,— b. 13,90 mittel lt. Muster 12,25 b. 12,85 117/18 Pfd. 11,85 114/5 Pfd 11,60 b. 11,65 110/11 Pfd. 11,— 105/06 Pfd. 10,40	—	Export 9,25 b. 9,90 Consum 10,—	23,— bis 26,50	—	—	—	22,—	—	30,— bis 31,50	29,— bis 31,25	—	—
22. 8. 34 23. 8. 34	nicht notiert														
24. 8. 34	ohne Handel	z. Export beschränktes Quantum 10,90 Konsum 11,—	feine 13,60 bis 14,20 mittel lt. Muster 12,20 b. 13,— 114/5 Pfd. 12,— 110/1 Pfd. 11,40 105 Pfd. 10,70	—	Export 8,75 b. 10,— Consum 10,— b. 10,70	25,50 bis 29,—	—	—	—	—	—	prima 30,50 bis 31,75	26,— bis 31,00	7,60	8,— Schale 8,10
25. 8. 34	nicht notiert														

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	20. 8. 34	21. 8. 34	22. 8. 34	23. 8. 34	24. 8. 34	25. 8. 34
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.	
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	58 bz.	—	—	—	60¼ bz. G.	
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	58 bz.	—	—	60 bz. G.	—	Keine Börse
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	57 bz. B.	—	—	—	—	
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	57 bz. B.	—	57 bz. gr. Stck	—	—	
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	—	—	—	—	
6 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	100 bz.	—	—	
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	

Danzig

Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“.

Die Bescheinigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ haben erhalten:

Architekt Meier-Schomburg, Zoppot,
Tiefbautechniker Otto Schmidt, Danzig-Langfuhr.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Titelübersetzungen

aus dem Dz. Ust. Nr. 73 u. 74 vom 20. u. 22. August 1934

Pos. 697 Provisorisches Handels-Einvernehmen zwischen der Republik Polen und der Tschechoslovakischen Republik vom 6. Oktober 1933.

Pos. 698 Einvernehmen zwischen der Republik Polen und der Tschechoslovakischen Republik in Form eines Austausches von Noten vom 30. November und 13. Dezember 1933, über die Verlängerung des Provisorischen Handels-Einvernehmens vom 6. Oktober 1933.

Pos. 699 Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 26. Juli 1934 über die Verlängerung des Gültigkeitstermins der Verordnung vom 9. Januar 1934 betreffend Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Etyl-Spiritus.

Pos. 700 Verordnung des Finanzministers vom 10. August 1934 über den Abschluß direkter Versicherungsverträge in ausländischer Valuta.

Pos. 701 Zoll-Einvernehmen zwischen der Republik Polen und dem Deutschen Reich in Form eines Austausches von Noten vom 14. Oktober 1933, 31. Oktober 1933, 15. November und 30. November 1933.

Pos. 702 Verordnung des Ministers für Oeffentliche Wohlfahrt vom 1. August 1934 herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister über Gebühren für Analysen, ausgeführt im Staatlichen Hygienischen Institut.

Aufsicht über die Herstellung und den Verkauf von kosmetischen Mitteln.

Verordnung

des Ministers für soziale Fürsorge vom 25. 6. 1934, erlassen im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe, betreffend die Aufsicht über die Herstellung und den Verkauf von kosmetischen Mitteln.

(Dz. Ust. Nr. 62 vom 18. 7. 1934, Pos. 523, S. 1088.)

Auf Grund des Art. 8, Pkt. a), b), c), e) der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. 3. 1928, betreffend die Aufsicht über Lebensmittelartikel und Gebrauchsgegenstände (Dz. Ust. Nr. 36, Pos. 343), Art. 1 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 21. 6. 1932, betreffend die Ueberweisung des Geschäftsbereichs des Innenministers in Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheit an den Minister für Arbeit und soziale Fürsorge (Dz. Ust. Nr. 52, Pos. 493) und Art. 1 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 12. 7. 1932 über die Einführung der Bezeichnung „Minister für soziale Fürsorge“ und „Ministerium für soziale Fürsorge“ (Dz. Ust. Nr. 64, Pos. 597) wird folgendes verordnet:

Abteilung I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Kosmetische Mittel im Sinne dieser Verordnung sind Mittel zur Reinigung, Färbung und Pflege der Haut, der Haare, der Fingernägel sowie der Mundhöhle und der Zähne.

§ 2. Kosmetische Mittel im Sinne des § 1 sind:

1. kosmetische Mittel für die Haut:
   a) Creme,
   b) Toilettenseifen und Rasierseifen,
   c) Puder,
   d) Mittel gegen Schweiß,
   e) Schminken,
   f) Mittel für die Massage und Einreibemittel,
   g) Mittel für die Fingernägelpflege,
   h) Badezusätze (nicht Heilmittel);
2. kosmetische Mittel für die Haare:
   a) Seife zum Waschen der Haare und des Kopfes,
   b) Haarwasser,
   c) Oele, Brillantine, Pomaden,
   d) Haarfärbemittel,
   e) Enthaarungsmittel;
3. kosmetische Mittel für die Mundhöhle und Zähne:
   a) Mundwasser und Tabletten zum Spülen des Mundes und der Zähne,
   b) Pulver, Pasten und Seifen zur Reinigung der Zähne,
   c) Lippenstifte, Lippenpomade und Lippenwasser.

§ 3. (1) Die im § 2 Pkt. 1 Buchst. d) und e), Pkt. 2 Buchst. b), d), e) aufgeführten kosmetischen Mittel sowie die im Pkt. 3 Buchst. a) und b) aufgeführten Mittel, die antiseptische Bestandteile (§ 16, letzter Absatz) enthalten dürfen nicht anders als nach vorheriger Registrierung durch das Ministerium für soziale Fürsorge in den Verkehr gebracht werden.

(2) Zwecks Eintragung in das Register müssen die Hersteller oder die berechtigten Vertreter beim Ministerium für soziale Fürsorge durch die territorial zuständige staatliche Untersuchungsanstalt für Lebensmittel und Gebrauchsartikel eine Registriererklärung einreichen und beifügen:

1. 2 Proben des kosmetischen Mittels in einer zur Untersuchung ausreichenden Menge;
2. 3 Exemplare der Muster von Etiketts, Reklameschreiben, Verpackungen, in denen das kosmetische Mittel zum Groß- und Kleinverkauf in den Verkehr gebracht werden soll; der Text des Etiketts muß enthalten:
   a) den Namen (die Firma) des Herstellers,
   b) den Namen des Ortes, in welchem sich die Fabrik befindet,
   c) die Bezeichnung des kosmetischen Mittels,
   d) die Registernummer . . . . . . auf dem Etikett oder der Verpackung;
3. eine Erklärung über die qualitative Zusammensetzung des kosmetischen Mittels.

Den Registriererklärungen für die in § 2, Pkt. 2, Buchst. b), d) und e) erwähnten kosmetischen Mittel müssen genaue Gebrauchsanweisungen für das betreffende Mittel beigefügt werden.

(3) Die registrierten kosmetischen Mittel, die in den Verkehr gebracht werden, müssen mit einem mit der Vorschrift des Abs. 2 übereinstimmenden

Etikett, das sowohl auf der Außenseite als auch auf der unmittelbaren Verpackung angebracht ist, versehen sein.

(4) Die aus dem Ausland und aus Gebieten, in welchen die Verordnung nicht gilt, eingeführten kosmetischen Mittel können auf den Etiketten und Verpackungen ,die im Abs. 2 Pkt .2, Buchst. a), b) und c) dieses Paragraphen angeführten Aufschriften in einer fremden Sprache haben, die Reklameschreiben dagegen müssen in polnischer Sprache verfaßt sein. Auf dem Etikett dieser kosmetischen Mittel müssen außer den im Abs. 2 Pkt. 2, Buchst. a, b, c, d angeführten Angaben der Name, der Sitz und die Adresse des berechtigten Vertreters angegeben sein.

§ 4. Das kosmetische Mittel wird im Register gestrichen, wenn festgestellt wird, daß das kosmetische Mittel im Handelsverkehr:

1. den Vorschriften dieser Verordnung nicht entspricht;
2. eine Zusammensetzung besitzt, die mit der Erklärung nicht übereinstimmt (§ 3 Abs. 2, Pkt. 3);
3. Etikette und Verpackungen hat, die mit den vom Ministerium für soziale Fürsorge bestätigten nicht übereinstimmen;
4. in einer nicht zulässigen Weise angepriesen wird (§ 6).

§ 5. (1) Die nichtregistrierten kosmetischen Mittel unterliegen allen Bestimmungen dieser Verordnung, mit Ausnahme der Bestimmungen des § 3 Abs. 1, 2, 3, § 4, § 7 und § 19 Abs. 1.

(2) Auf den Etiketten, den äußeren Verpackungen dieser Mittel müssen angebracht sein:

a) der Name (die Firma) des Herstellers oder des ermächtigten Vertreters und seine Adresse;
b) der Name des Ortes, in welchem sich die Fabrik befindet;
c) die Bezeichnungen des kosmetischen Mittels.

Die Bestimmungen des Abs. 4 § 3 finden hier entsprechende Anwendung.

§ 6. Die Reklame aller kosmetischen Mittel in der Presse, in Zeitungen oder im Kino darf keine Informationen enthalten, welche die Oeffentlichkeit bezüglich der Herkunft, der Zusammensetzung und der Wirkung der betreffenden kosmetischen Mittel irreführen.

§ 7. (1) Die Genehmigungen für die Herstellung und den Verkauf von kosmetischen Mitteln, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, behalten ihre Geltung, sofern diese Mittel den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

(2) Die Genehmigungen für die Herstellung und den Verkauf von kosmetischen Mitteln, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung jedoch im Verkehr befinden, verlieren nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage der Veröffentlichung der Verordnung an gerechnet, ihre Geltung.

§ 8. (1) Es ist verboten, zur Herstellung von kosmetischen Mitteln giftige oder gewaltsam wirkende Verbindungen, insbesondere die im beigefügten Verzeichnis A erwähnten Verbindungen zu benutzen.

(2) Die im Verzeichnis B aufgeführten Verbindungen dürfen angewandt werden, jedoch nur mit Beschränkungen, d. h. bei der Herstellung bestimmter kosmetischer Mittel und unter genauer Innehaltung der quantitativen Normen, die in dieser Verordnung (Abteilung II) angegeben sind.

(3) Abänderungen und Ergänzungen der Verzeichnisse A und B werden im „Monitor Polski" durch den Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe veröffentlicht.

(4) Chemische Verbindungen, die als Hilfsmittel bei der Herstellung von kosmetischen Mitteln benutzt werden, müssen frei sein von Verunreinigungen durch Substanzen, die für kosmetische Mittel überhaupt unzulässig sind.

§ 9. Zur Färbung von kosmetischen Mitteln dürfen nur Farbstoffe verwandt werden, die in § 6 und 9 der Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge vom 20. Januar 1930 über die Färbung von Lebensmitteln und Gebrauchsartikeln (Dz. Ust. Nr. 5, Pos. 45) angeführt sind.

§ 10. (1) Es ist verboten, kosmetische Mittel in den Verkehr zu bringen:

a) die gesundheitsschädlich sind, weil sie:
   1. Bestandteile enthalten, die in § 8, Abs. 1 angeführt sind;
   2. Bestandteile in einer Menge enthalten, die die in Abteilung II angegebenen Normen übersteigen;
   3. verdorben sind (Ranzigwerden von Fetten, Auflösung der einzelnen Bestandteile unter Einwirkung der Luft, der Temperatur, des Lichtes u. dergl.;
b) sofern der Text der Etikette, der Verpackungen oder Reklamen irgendwelche Angaben enthält, welche die Käufer hinsichtlich des Nutzwertes oder der eigentümlichen Wirkung des betreffenden Mittels irreführen können.

(2) Die im Abs. 1, Buchst. a) angeführten kosmetischen Mittel müssen aus dem Verkehr gezogen und als gesundheitsschädlich vernichtet werden. Nur Präparate, in denen ein bedeutender Gehalt an Silberverbindungen vorhanden ist, können auf Verlangen der Interessierten und unter der Bedingung einer entsprechenden Sicherung zwecks Ausscheidung dieser Verbindungen verarbeitet werden. Die in Abs. 1, Buchst. b) angeführten kosmetischen Mittel müssen bis zur Aenderung des Etiketts, der Verpackungen und Reklamen beschlagnahmt werden.

§ 11. (1) Alle Gefäße zur Herstellung, Aufbewahrung und zum Absatz von kosmetischen Mitteln müssen aus für die Gesundheit unschädlichen und gegen die Einwirkung der in diesen kosmetischen Mitteln enthaltenen Bestandteile widerstandsfähigem Material oder so hergestellt sein, daß sie den Inhalt des kosmetischen Mittels (Abs. 2, Pkt. a, b, c) vollständig vor dem Einfluß des schädlichen Materials schützen.

(2) Insbesondere:

1. müssen die Metallgefäße (Schachteln, Tuben u. dergl.) sowie die Verzinnung dieser Gefäße frei von Arsen sein und dürfen keine Verunreinigungen über 1 % enthalten;
2. können die Metallgefäße (Schachteln, Tuben u. dergl.), die zur Aufbewahrung, Verpackung und Inverkehrbringung kosmetischer Mittel benutzt werden, aus Aluminium, Zinn oder Nickel angefertigt sein, dagegen für trockene, pulverisierte Mittel aus verzinntem Eisen. Die Gefäße aus Blei oder aus Zink dürfen für diese Zwecke nur unter Einhaltung nachstehender Bedingungen zugelassen werden:
   a) die Gefäße (Schachteln, Tuben u. dergl.) müssen gleichmäßig verzinnt (platiert, d. h. auf beiden Seiten mit in Blei oder Zink gewalzter Zinnschicht bedeckt) sein, wobei das Verhältnis des Zinns zum Blei oder Zink nicht kleiner sein darf als 10 : 90, d. h. die Stärke der beiderseitigen Zinnschicht muß

5 % der Stärke der Blei- oder Zinkschicht betragen;

b) der Inhalt an Verunreinigungen in Zinn, das zur Bedeckung des Bleis oder Zinks verwendet wird, darf 1 % nicht übersteigen;

c) die Zinnschicht muß den Inhalt des kosmetischen Mittels von der Blei- oder Zinkschicht vollständig isolieren.

§ 12. Zur Verpackung von kosmetischen Mitteln — auch nicht zur unmittelbaren Verpackung — ist Bleifolie nicht zulässig; die zu diesem Zweck verwandte Zinnfolie darf nicht mehr als 1 % Verunreinigungen enthalten.

§ 13. Papier und anderes Material, das zur direkten Verpackung von kosmetischen Mitteln dient, darf nur mit Farbstoffen gefärbt sein, die zur Färbung dieser Mittel zulässig sind (§ 9) und darf keine gesundheitsschädlichen Bestandteile, insbesondere Arsen und Blei, enthalten.

Abteilung II.

Besondere Bestimmungen.

§ 14. Kosmetische Hauptmittel:

a) Creme sind kosmetische Mittel, die für die Hautpflege verwandt werden.

Unzulässig ist außer den im § 8, Abs. 1 aufgeführten Verbindungen ein Gehalt an:

Phenol, Kresol,
freien Ameisenaldehyds,
freier Alkalihydroxyde,
Kalium- und Natriumcarbonaten, in einer Menge über 0,5 %, Salizylsäure in einer Menge über 1,0 %.

b) Toiletteseifen sind kosmetische Mittel, die zur Hautreinigung benutzt werden.

Unzulässig ist außer den in § 8, Abs. 1 aufgeführten Verbindungen ein Gehalt an:

Borax und Schwefel, sofern diese nicht angegeben sind;
freier Alkalihydroxyde in einer Menge über 0,1 %
Kalium- und Natriumkarbonat in einer Menge über 0,5 %.

Dasselbe gilt für Seifenflocken und Seifenpulver, sofern sie für Toilettenzwecke benutzt werden, jedoch ist es nicht erforderlich, daß der Gehalt an Borax auf ihren Verpackungen angegeben wird.

Seifen, Creme und Rasierpulver fallen unter dieselben Vorschriften; zulässig ist darin Ammoniak (freier oder gebundener) in einer Menge bis zu 1 %.

c) Puder sind pulverisierte oder gepreßte kosmetische Mittel, die zur Verschönerung der Haut dienen.

Unzulässig ist außer den im § 8, Abs. 1 aufgeführten Verbindungen der Gehalt an:

Quecksilberverbindungen mit Ausnahme von Quecksilbersulfid (Zinnober);
Bariumverbindungen mit Ausnahme von Bariumsulfat, Kieselerde ($Si\,O_2$).

d) Mittel gegen Schweiß dürfen außer den unter Buchst. c) aufgeführten Verbindungen nicht enthalten: Phenol und Salze der Chromsäure, Ameisenaldehyd in einer Menge über 1 %, Salizylsäure in einer Menge über 1 %.

e) Schminken sind flüssige, salbenartige oder feste Präparate, die zur Hautfärbung benutzt werden. Die Vorschriften über die Creme und Puder finden hierbei Anwendung.

f) Badezusätze sind Salze, Pulver, duftende Flüssigkeiten, die dem Badewasser zugesetzt werden, denen aber keine Heilwirkungen zuerkannt sind.

§ 15. Kosmetische Haarmittel:

a) Seifen und Seifenpulver (Champoon) sind kosmetische Mittel zum Waschen des Haares und des Kopfes. Die für Toilettenseifen aufgeführten Verbote und Beschränkungen bezüglich der Menge der einzelnen Bestandteile (§ 14, Buchst. b) finden hier Anwendung mit der Abweichung, daß in Seifenpulvern (Champoon) die Karbonate und primären Karbonate des Kaliums und Natriums in einer Menge bis zu 50 % zulässig sind, Borax dagegen nicht angegeben werden braucht, sofern diese Pulver (Champoone) mit der Vorschrift versehen sind, daß zu ihrer Auflösung eine große Menge Wasser angewandt werden soll.

b) Haarwasser sind kosmetische Mittel, die zur Vorbeugung der Schinnbildung und zur Entfernung des Schinns benutzt werden.

Unzulässig ist außer den im § 8, Abs. 1 aufgeführten Verbindungen ein Gehalt an:

freiem Ammoniak in einer Menge über 1 %,
freien Mineralsäuren,
chlorierten Kohlenwasserstoffen mit Ausnahme von Tetrachlorkohlenstoff,
Phenol und Kresol in einer Menge über 1 %,
Salizylsäure in einer Menge über 1 %.

c) Oele, Brillantine, Pomaden sind kosmetische Mittel zur Haarpflege.

Die für Haarwasser aufgeführten Verbote und Beschränkungen bezüglich der Menge der einzelnen Bestandteile (§ 15 Buchst. b) finden hier Anwendung.

d) Haarfärbemittel.

Unzulässig ist in diesen Lösungen außer den im § 8 Abs. 1 angeführten Verbindungen ein Gehalt an:

freier Schwefel- oder Salpetersäure,
freier Salzsäure in einer Menge über 0,1 %,
Bariumverbindungen,
schweren Metallen mit Ausnahme von Silber in Gestalt von ammoniakalischer Lösung,
die höchstens 3 % metallisches Silber enthält,
Permanganaten,
freiem Ammoniak in einer Menge über 1 % freien Alkalihydroxyden in einer Menge über 0,3 %,
Pyrogallol in einer Menge über 3 %,
Lösungen von Wasserstoffsuperoxyd über 5 % (d. h. mit einem Gehalt an Wasserstoffsuperoxyd über 5 g in 100 cm^3),
freier Phosphorsäure in solcher Menge, daß die Gesamtacidität mehr als 5 cm^3 einer Normallauge in 100 cm^3 entspricht,
Polysulfide und Wismutverbindungen in einer Menge, die eine Gesamtalkalität über 1 % ergibt (berechnet auf Kalium- oder Natriumhydroxyd).

e) Enthaarungsmittel (Flüssigkeiten, Pasten, Pulver).

Unzulässig ist außer den im § 8, Abs. 1 angeführten Verbindungen ein Gehalt an:

Bariumverbindungen, Thalliumverbindungen, Alkalihydrosulfiden, -Sulfiden und -Polysulfiden überhaupt,
Strontium- und Kalziumsulfiden dagegen in solchen Mengen, die eine Alkalität der in Wasser löslichen Teile über 8 %, berechnet auf Kalziumhydroxyd, oder über 12 %, berechnet auf Strontiumhydroxyd, ergeben.

§ 16. Kosmetische Mittel für die Mundhöhle und Zähne:

a) Wasser und Tabletten zum Spülen der Mundhöhle und der Zähne.

Unzulässig ist außer den im § 8, Abs. 1 angeführten Verbindungen ein Gehalt an:
Chloraten und Perchloraten,
Ameisenaldehyd,
Phenol, Kresol,
freien Mineralsäuren sowie Bor- und Salizylsäure.

In Flüssigkeiten, die im unverdünnten Zustande gebraucht werden, ist unzulässig ein Gehalt an:
Wasserstoffsuperoxyd in einer Menge über 0,6 Gewichtsprozenten.

b) Zahnpulver, Zahnpasten und Zahnseifen.

Unzulässig ist außer den im § 8 Abs. 1 angeführten Verbindungen ein Gehalt an:
Alaun, Peroxyden, Perchloriden und anderen Perverbindungen, sofern sie bei der Verwendung die Entstehung saurer Verbindungen verursachen können.

Die Vorschriften über Mundwasser (§ 16 Buchstabe a) finden hier Anwendung mit der Abweichung, daß die Zahnpasten bis zu 5 % Kaliumchlorat enthalten können.

c) Lippenstifte, Lippenpomade und Lippenwasser sind kosmetische Mittel, die zur Färbung der Lippen benutzt werden.

Die antiseptischen Bestandteile, die für die unter Buchst. a) und b) dieses Paragraphen erwähnten registrierten kosmetischen Mittel (§ 3 Abs. 1) zulässig sind, sind:
Borax in einer Höchstmenge von 0,5 %
Salol in einer Höchstmenge von 0,25 %
Menthol in einer Höchstmenge von 1 %
Thymol in einer Höchstmenge von 0,3 %.

Abteilung III.

Schlußbestimmungen.

§ 17. (1) Die Herstellung, der Verkauf und eine andere Art der Inverkehrbringung kosmetischer Mittel, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, ist verboten.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch Anwendung auf kosmetische Mittel, die aus dem Auslande oder aus Gebieten eingeführt werden, auf denen diese Verordnung nicht gilt.

(3) Sofern mit Rücksicht auf den Bedarf des Außenmarktes die Herstellung von kosmetischen Mitteln abweichend von den Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt, so ist der Hersteller verpflichtet, dies unverzüglich der Wojewodschaftsbehörde der allgemeinen Verwaltung mitzuteilen.

§ 18. Unter die Vorschriften dieser Verordnung fallen auch die kosmetischen Mittel, die in Frisier-, Rasier-, Verschönerungsinstituten sowie in allen Anstalten verwendet werden, die die Anwendung kosmetischer Eingriffe betreiben, unabhängig davon, ob diese Mittel auf dem gewöhnlichen Wege weiterverkauft werden, oder ob sie an Ort und Stelle zur Vornahme dieser Eingriffe benutzt werden.

§ 19. (1) Für die mit den Vorschriften dieser Verordnung übereinstimmende Inverkehrbringung der registrierten kosmetischen Mittel und für die Einhaltung der Bedingungen, die in den vorher ausgestellten Genehmigungen vorbehalten sind (§ 7), ist die Person (die Firma) verantwortlich, auf deren Namen das kosmetische Mittel registriert oder die Genehmigung ausgestellt wurde.

(2) Für die mit den Vorschriften dieser Verordnung übereinstimmende Inverkehrbringung der nichtregistrierten kosmetischen Mittel ist die Herstellungsfirma (Fabrik) verantwortlich.

(3) Für die mit den Vorschriften dieser Verordnung übereinstimmende Inverkehrbringung kosmetischer Mittel, die aus dem Auslande und aus Gebieten eingeführt wurden, in welchen diese Verordnung keine Geltung hat, ist der Vertreter der Herstellungsfirma oder der Firma, die das betreffende kosmetische Mittel weiter verbreitet, bzw., falls solche Personen nicht vorhanden sind, die Person, die es unmittelbar in Verkehr bringt, verantwortlich.

§ 20. Die den Vorschriften der Verordnung nicht entsprechenden kosmetischen Mittel, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung im Verkehr befinden, dürfen nicht länger als 2 Jahre vom Tage der Verkündung dieser Verordnung im Verkehr sein, mit Ausnahme derjenigen, die von der Aufsichtsbehörde über Lebensmittelartikel und Gebrauchsgegenstände als gesundheitsschädlich befunden werden.

§ 21. Wer gegen die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung verstößt, unterliegt den in Abteilung III der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22 .3. 1928 (Dz. Ust. Nr. 36, Pos. 343) vorgesehenen Strafen.

§ 22. Diese Verordnung tritt 6 Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig verlieren die Artikel 21 und 22 des russischen Aerztegesetzes (Russ. Ges.-Samml. Bd. XIII von 1905) ihre Geltung.

Anlage zur Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge vom 25. 6. 1934 (Pos. 523).

A. Verzeichnis der für kosmetische Mittel unzulässigen Verbindungen.

Methylalkohol.
Propylalkohol.
Alkohol, denaturiert, mit Ausnahme von Alkohol, der zur Herstellung von kosmetischen Mitteln mit besonderen Mitteln denaturiert ist.
Aconitin, Pseudoaconitin, Pikraconitin.
Antimon und seine Verbindungen.
Arsen und seine Verbindungen.
B-Naphtol.
Diaminophenol (Amidol).
Helleborein.
Hydrochinon.
Cantharidin.
Cardol.
Cotoin.
Cyanwasserstoffsäure und ihre Derivate.
Pikrinsäure und ihre Salze.
Oxalsäure und ihre Salze.
4-Aminophenol — 2-sulfonsäure und ihre Salze.
2-Aminophenol — 4-sulfonsäure und ihre Salze.
4-Amino — 1-anilinobenzol — 2-sulfonsäure und ihre Salze.
Dimethylphenyldiaminsulfonsäure und ihre Salze.
Orthoaminphenolsulfonsäure (Eugatol) und ihre Salze.
Orthophenyldiaminsulfonsäure und ihre Salze.
Paraamindiphenylaminsulfonsäure und ihre Salze.
Paraphenyldiaminsulfonsäure und ihre Salze.
Metaphenyldiamin.
Methol.
Kupfer und seine Verbindungen.
1,2-Naphtyldiamin.
2-Nitroso — 1-Naphtol.
1-Nitroso — 2-Naphtol.
Nitrobenzol.
Senföl.
Blei und seine Verbindungen.

Paraaminophenyltolyamin.
Paraphenyldiamin.
Paratoluendiamin.
Pilocarpin.
Brenzcatechin.
Quecksilber und seine Verbindungen mit Ausnahme des Quecksilbersulfids (Zinnober).
Bariumsulfid.
Alkalisulfide und -Polysulfide mit Ausnahme von Kalzium- und Strontiumsulfid (Verzeichnis B).
Strychnin.
Wasserglas.
Uran und dessen Verbindungen.
Veratrin.
Verbindungen und Erzeugnisse aus der Wolfsbeere (Atropa belladona).

Verzeichnis der mit Beschränkungen zulässigen Verbindungen.

Bezeichnung der Verbindung	Kosmetisches Mittel	Höchstmenge in Prozenten
Ameisenaldehyd	Mittel gegen Schweißbildung	1,0
Ammoniak	Rasierseifen, -Creme und -Pulver	1
Ammoniak	Haarwasser, Haaröle, Brillantine, Pomaden	1
Ammoniak	Haarfärbemittel	1
Ammoniakalische Silberlösung	Haarfärbemittel	3
Borax	Seifen	(mit Deklaration)
Borax	Seifen für Haar- und Kopfwäsche (Champoon)	50
Borax	Mittel für die Mundhöhle und Zähne	0,5
Chinin (Chininalkaloide)	Haarwasser, Oele, Brillantine, Pomaden	1
Kaliumchlorat	Zahnpulver, Zahnpasten	5
Phenol	Haarwasser, Oele, Brillantine, Pomaden	1
Kresol	Haarwasser, Oele, Brillantine, Pomaden	1
Phosphorsäure (freie)	Haarfärbemittel	Maxim. Acidität, die 5 cm^3 Normallauge in 100 cm^3 entspricht.
Milchsäure	Haarwasser	2
Essigsäure	Haarwasser	5
Salicylsäure	Creme, Schminken	1
Salicylsäure	Mittel gegen Schweißbildung	1
Salicylsäure	Haarwasser, Oele, Bartpomaden, Pomaden	1
Salzsäure	Haarfärbemittel	0,1
Menthol	Kosmetische Mittel für die Mundhöhle und Zähne	1
Pyrogallol	Haarfärbemittel	3
Resorcin	Haarwasser	2
Salol	Kosmetische Mittel für die Mundhöhle und Zähne	0,25
Bariumsulfat (chem. rein)	Seifen, Puder, Schminken	1
Zinksulfid	Seifen, Schminken	5
Kadmiumsulfid	Seifen, Schminken	1
Quecksilbersulfid	Creme, Seifen, Puder, Schminken	—
Strontiumsulfid	Enthaarungsmittel	12 (der alkalischen löslichen Teile).
Kalziumsulfid	Enthaarungsmittel	8 (der alkalischen löslichen Teile).
Schwefel	Seifen	(mit Deklaration)
Schwefel	Seifen zur Haar- und Kopfwäsche	3
Stearinsaures Zink	Seifen, Schminken	5
Chromoxyd	Seifen, Schminken	0,5
Zinnoxyd	Seifen, Schminken	5
Thymol	Kosmetische Mittel für die Mundhöhle und Zähne	0,3
Natrium- und Kaliumcarbonate	Creme, Schminken	0,5
Natrium- und Kaliumcarbonate	Seifen (Seifenflocken, Seifenpulver)	0,5
Wasserstoffsuperoxyd	Haarfärbemittel	5 (nach Gewicht)
Wasserstoffsuperoxyd	Wasser zum Spülen der Mundhöhle	0,6 (nach Gewicht)
Alkalische Hydroxyde (freie)	Seifen (Seifenflocken, Seifenpulver)	0,1
Alkalische Hydroxyde (freie)	Haarfärbemittel	0,3
Basisches Wismutnitrat	Seifen, Schminken	10
Wismutverbindungen	Haarfärbemittel	1 (Alkal. Lösung, bezogen auf NaOH oder KOH.)

Zollerstattung bei der Ausfuhr von gefärbtem Garn.

Nach der Bekanntmachung des Finanz- sowie des Gewerbe-und Handelsministers vom 6. 7. 34 sind zum Ausstellen von Bescheinigungen gem. § 2 der Verordnung vom 4. 4. 28 in der Fassung der Verordnung vom 18. 4. 34 folgende Stellen ermächtigt:

1. Die Gewerbe- und Handelskammer in Lodz,
2. die Gewerbe- und Handelskammer in Wilno,
3. die Gewerbe- und Handelskammer in Sosnowiec,
4. Zwiazek Eksporterow Przemysłu Włokienniczego, społdzielnia z ograniczona odpowiedzialnoscia (Verband der Exporteure der Textilindustrie G. m. b. H.) in Bielsko Cieszynski.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 19. Mai 1934 außer Kraft.

(Vergl. DWZ. Nr. 32/34 S. 436.)

Polen

Polens Außenhandel im ersten Halbjahr 1934.

Zunahme der Ein- und Ausfuhr. — Die Handelsbilanz mit 80 Mill. Zł. aktiv. — Der Handelsverkehr über Danzig und Gdingen. — Die wichtigsten polnischen Ein- und Ausfuhrwaren. — Der Anteil der einzelnen Länder.

Nach den soeben vom Statistischen Hauptamt veröffentlichten Zahlen gestaltete sich im ersten Halbjahr 1934 der polnische Außenhandel bedeutend günstiger als in der gleichen Zeit des Vorjahres. In diesem Jahr beziffert sich die Einfuhr auf 392,7 Mill. Zł. und die Ausfuhr auf 472,5 Mill. Zł., so daß sich ein Aktivsaldo von 79,8 Mill. Zł. zu Gunsten Polens ergibt. In der gleichen Zeit des Vorjahres betrug die Einfuhr 377,8 Mill. und war also um 14,9 Mill. Zł. geringer, die Ausfuhr hatte einen Wert von 435,2 Mill. Zł. und war um 37,3 Mill. Zł. geringer, während der Ausfuhrüberschuß sich auf 57,4 Mill. errechnete und um 22,4 Mill. kleiner war als in diesem Jahr. Der monatliche Durchschnittswert der Einfuhr betrug im Vorjahre 62,9 Mill., in diesem Jahre aber 65,4 Mill.

Von der Einfuhr, die sich mengenmäßig auf 1 204 598 t bezifferte, gingen 151 212 t über Danzig und 372 161 t über Gdingen. An der Verfrachtung der polnischen Gesamtausfuhr von 6 950 053 t hatte Danzig einen Anteil von 2 547 239 t, Gdingen einen solchen von 2 759 745 t. Gegenüber dem Vorjahre bedeutet dies eine Verminderung des Anteils von Danzig an der Einfuhr um 2 278 t und eine Steigerung des Anteils von Gdingen um 87 716 t. In der Ausfuhr hat Danzig seinen Anteil an der polnischen Ausfuhr mengenmäßig um 490 280 t erhöht, Gdingen aber um 578 027 t. Aus diesen Zahlen ist zu ersehen, daß man in Polen trotz der Zollunion und trotz des im vorigen Jahre geschlossenen Hafensabkommens Gdingen weiter bevorzugt, wobei insbesondere die Einfuhr nach Gdingen geleitet wird. Die Einfuhrziffern Danzigs beziehen sich zum großen Teil auf den Eigenverbrauch der Freien Stadt Danzig, während in der Ausfuhr der Danziger Handel, namentlich der Getreide- und der Holzhandel, für die Ausfuhr Polens einen wichtigen Faktor bildet. Der Wert der Einfuhr über Danzig beziffert sich auf 43,6 Mill. Zł., der Wert der Einfuhr über Gdingen auf 201,5 Mill. Zł., die mengenmäßig geringere Ausfuhr über Danzig hatte einen Wert von 145,7 Mill. Zł., die Ausfuhr über Gdingen aber nur einen Wert von 128,7 Mill. Zł. Die Neubauten für die Holz- und Getreideverladung im Hafen von Gdingen und die Bemühungen in Gdingen, einen eigenen Kaufmannsstand zu schaffen, der mit dem altbewährten Handel Danzigs in Wettbewerb treten soll, deuten darauf hin, daß der Vorsprung, den Danzig heute auf diesem oder jenem Gebiet des Außenhandel noch inne hat, in nicht allzuferner Zukunft eingeholt werden soll.

Die polnische Einfuhr zeigt ebenso wie im Vorjahre die Tendenz, mehr Rohstoffe als Fertigwaren einzuführen. Die Einfuhr von Getreide hörte mit Ausnahme von Mais fast ganz auf, die geringen Mengen die eingeführt wurden, betreffen den oberschlesischen Grenzverkehr, der durch das Genfer Abkommen geregelt wird. Die Einfuhr von Oelsaaten betrug 37 336 t gegenüber 32 628 t in der gleichen Zeit des Vorjahres, trotz der um 4 700 t größeren Menge war der Wert der Einfuhr jedoch um 650 000 Zł. geringer. Kopra wurden 16 262 t für 4,5 Mill. Zł. eingeführt, im Vorjahre nur 5 640 t im Werte von 2,3 Mill. Das Sinken der Preise bzw. die Entwertung des engl. Pfunds und des Dollars machen sich bei verschiedenen Einfuhrwaren deutlich bemerkbar. So besonders bei Kaffee, Tee, Kakao, Seide u. a. aus überseeischen Ländern eingeführten Waren, deshalb sind für den Vergleich mit dem Vorjahre nicht die Wertziffern allein heranzuziehen, sondern auch die Mengenangaben. Die Einfuhr nachstehender Waren hat sich verringert (die erste Ziffer bezeichnet die Menge in t, die zweite den Wert in Mill. Zł., die Ziffern in Klammern beziehen sich auf die Einfuhr im ersten Halbjahr 1933): Reis 15 841 — 2,4 (35 768 — 7,6), Tee 787 — 3,0 (949 — 3,6), Kakao 3 188 — 2,4 (3 564 — 3,3), Heringe 16 511 — 5,4 (20 147 — 6,9), Oele und Fette 13 275 — 7,8 (14 023 — 10,1), Tabak 3 977 — 10,2 (4 809 — 14,3), ätherische Oele und Parfümeriewaren 61 — 1,7 (107 — 2,7), Seidengewebe 17 — 2,0 (57 — 5,0), Wollgarne 159 — 2,1 (249 — 3,1), Wolle gekämmt 1 251 — 11,1 (1 779 — 11,7), Baumwollgewebe 222 — 3,2 (255 — 3,8), Autoreifen und -Schläuche 463 — 2,5 (539 — 3,2), Zellulose 4 098 — 1,4 (4 191 — 1,7), Bücher und graphische Erzeugnisse 558 — 3,7 (697 — 4,4), Roheisen 1 127 — 0,7 (2 112 — 0,9), Eisen- und Stahlblech 1 142 — 0,61 (1 599 — 0,69), Nähmaschinen 16 — 0,21 (199 — 1,5), Automobile 123 — 0,52 (126 — 0,70), Autofahrgestelle 107 — 0,44 (3,28 — 1,5), an sonstigen Waren wurden 552 678 t eingeführt gegenüber 365 362 t, doch ist deren Wert geringer und zwar beträgt er nur 95,0 Mill. gegenüber 109,2 Mill. Zł. im Vorjahre. Aus den folgenden Angaben ist zu ersehen, daß sich die Einfuhr von Rohstoffen vergrößert hat. Von Lebensmitteln wurden mehr eingeführt: Mais 2155 — 0,28 (1933 — 0,18), Apfelsinen und Zitronen 10 324 — 3,9 (9016 — 3,5), Nüsse 9 724 — 3,1 (515 — 0,7). Eine größere Einfuhr hatten ferner aufzuweisen Eisenerze 77 187 — 2,5 (56 529 — 2,1), Manganerze 19 957 — 0,9 (10 860 — 0,45), Gerbstoffe 6 067 — 2,5 (5 345 — 2,4), Kunstdünger 47 946 — 2,0 (36 826 — 1,9), Rohhäute 12 047 — 16,4 (8 435 — 9,3), Pelze 1 138 — 10,9 (988 — 8,4), Schafwolle 11 227 — 43,5 (9 120 — 24,1), Baumwolle 34 678 — 56,3 (25 278 — 41,9), Baumwollgarne 600 — 6,7 (586 — 5,1), Lumpen 10 235 — 5,4 (7 654 — 3,0), Eisenschrott 142 960 — 10,5 (129 602 — 8,5), Eisen und Stahl 11 080 — 3,1 (8 941 — 2,3), Zinn 384 — 2,4 (278 — 1,4), Kupfer 5 175 — 5,3 (3 388 — 3,5), Motoren, Turbinen, Lokomobilen 109 — 1,3 (94 — 0,88), Bearbeitungsmaschinen 395 — 2,4 (134 — 0,63), Textilmaschinen 808 — 2,8 (574 — 1,5), elek-

trotechnische Maschinen, Apparate, elektrotechnische Artikel 1516 — 7,7 (1143 — 10,7). Mit Ausnahme der vier letzten Positionen haben also in der Einfuhr nur Rohstoffe oder Halbfabrikate eine Steigerung der Einfuhr zu verzeichnen gehabt, während Fertigwaren eine verminderte Einfuhr hatten.

In der Ausfuhr haben mit wenigen Ausnahmen fast alle wichtigen Ausfuhrartikel eine Steigerung geenüber dem Vorjahre aufzuweisen. Eine geringere Ausfuhr wurde festgestellt bei: Hafer 9520 — 1,0 (11161 — 1,5), Kleesamen 2343 — 3,8 (5988 — 7,8), Bacons 13073 — 25,8 (22948 — 35,6), Därmen 286 — 1,3 (400 — 1,5), Zucker 37938 — 5,0 (61720 — 9,8). Von den Erdölerzeugnissen wiesen eine verminderte Ausfuhr auf: Petroleum 10325 — 0,98 (13865 — 1,2), Treib- und Schmieröle 18213 — 1,8 (33796 — 3,5), Paraffin 7793 — 4,5 (10874 — 6,0). Benzin hatte eine größere Ausfuhr und zwar 24809 — 3,5 (18172 — 2,9). Die Ausfuhr von Häuten und Pelzen, sowie Seidengeweben, Garnen, Flachs und Konfektion ist, wie aus folgenden Zahlen zu ersehen ist, gleichfalls geringer geworden: Rohhäute 2158 — 3,2 (5617 — 5,8), Pelze 504 — 5,4 (520 — 3,9), Naturseidengewebe 1 — 0,7 (32 — 2,2), Wollgarne 541 — 5,9 (551 — 5,8), Flachs 2739 — 1,5 (3890 — 2,4), Konfektion 636 — 4,0 (881 — 5,5), Holz und Stahl, Eisenwaren und Metalle haben bei einzelnen Arten eine verringerte, bei einzelnen eine vergrößerte Ausfuhr. Verringert hat sich die Ausfuhr von Grubenholz 15369 — 0,64 (26054 — 0,74), Zellulose 2179 — 0,37 (4535 — 0,85), Eisen und Stahl 58674 — — 13,4 (64178 — 14,7) und Zinkblech 1747 — 0,92 (2286 — 1,4). Dagegen ist die Ausfuhr folgender Waren größer geworden: Papierholz 200719 — 6,4 (171973 — 4,7). Langholz 288665 — 14,4 (136780 — 6,6), Schnittholz 450726 — 47,4 (392977 — 42,7), Eisenbahnschwellen, Sleeper 66464 — 6,2 (41025 — 3,0), Sperrholz und Fourniere 22215 — 9,2 (16194 — 5,9), gebogene Holzmöbel 1527 — 2,9 (1060 — 1,9), ferner bei Roheisen 8626 — 1,4 (390 — 0,88), Eisen- und Stahlblech 22124 — 7,3 (10057 — 6,9), Eisenbahnschienen 29621 — 6,3 (11104 — 2,5), Eisen- und Stahlröhren 18051 — 12,0 (13637 — 7,7), Zink 36156 — 15,1 (32501 — 15,2). Eine starke Steigerung der Ausfuhr ist insbesondere — mit der schon angeführten Ausnahme von Hafer — bei allen Getreidesorten eingetreten, so bei Weizen 34457 — 6,3 (29609 — 5,7), Roggen 239800 — 18,0 (124247 — 15,7), Gerste 67681 — 7,8 (61442 — 8,4). Die Steigerung der Roggenausfuhr ist auf das deutsch-polnische Roggenabkommen zurückzuführen, doch hat bei Getreide die mehr ausgeführte Menge infolge der niedrigen Preise keinen entsprechenden Mehrerlös zur Folge gehabt, bei Gerste ist sogar für die größere Menge ein geringerer Preis erzielt worden als der für die im vorigen Jahr ausgeführte kleinere Menge. Aehnlich verhält es sich auch bei der Mehlausfuhr, die ebenfalls gestiegen ist. Weizenmehl 9569 — 1,2 (4939 — 0,95), Roggenmehl 59145 — 4,8 (10986 — 1,5), Oelsaaten 3807 — 1,9 (2410 — 1,6). Eine Ausnahme machte jedoch Hopfen 725 — 3,1 (504 — 1,1), Rindvieh hatte ebenfalls eine Ausfuhrsteigerung zu verzeichnen 3393 Stück im Werte von 1,3 Mill. Zl. gegenüber 1648 Stück im Werte von 0,97 Mill., dagegen ist die Zahl der ausgeführten Schweine beträchtlich gestiegen: 68662 Stück im Werte von 7,3 Mill. gegenüber 34578 Stück im Werte von 3,5 Mill. Die Zahl der ausgeführten Pferde ist um ein geringeres kleiner geworden 10663 — 7,3 (11649 — 2,0), doch ist deren Wert bedeutend gestiegen.

Schließlich haben eine größere Ausfuhr aufzuweisen gehabt: Amonsulfat 23003 — 3,0 (19168 — 2,8), Zinkweiß 2736 — 1,5 (1274 — 0,84) und Kunstdünger 42387 — 6,6 (32237 — 5,6). Die Menge der übrigen ausgeführten Waren ist zwar beträchtlich größer als im Vorjahre 265842 t (187896 t), ihr Wert ist aber nicht im gleichen Maße gestiegen 60,3 Mill. (52,4 Mill.).

Eine Verbesserung der Qualität der Ausfuhr, Standardisierung und Normierung der für die Ausfuhr bestimmten Güter, wird von den staatlichen Ausfuhrinstitutionen mit immer größerem Nachdruck und Erfolg gefordert, um den polnischen Waren leichter den Absatz auf den ausländischen Märkten und dem Exporteur bessere Preise zu sichern. Wenn diese Bestrebungen bisher nur teilweise Erfolg gehabt haben, so sind daran vor allem die Lage auf den ausländischen Märkten und die starke Konkurrenz schuld. Die Ausfuhr mancher wichtiger polnischer Artikel ist verlustbringend, wenn auch die Ausfuhr aus bestimmten Gründen mit allen Mitteln gefördert wird, wie z. B. bei der Kohle. In der Berichtszeit wurden 4665243 t Kohle im Werte von 77,1 Mill. Zł. ausgeführt gegenüber 3935285 t im Werte von 74,9 Mill. Zł. im Vorjahre.

Der polnische Außenhandel weist aber noch eine weitere Veränderung auf. Während im Jahre 1933 67,7 % der Einfuhr aus den europäischen Ländern stammte, und 32,3 % aus überseeischen Ländern, so hat in diesem Jahre Europa nur noch einen Anteil von 59,7 % und 40,3 % stammen aus außereuropäischen Ländern. In der Ausfuhr ist die Verschiebung in nicht so großem Umfange erfolgt, immerhin beträgt der Anteil der überseeischen Länder in diesem Jahre 10,5 % gegenüber 7,2 % im vergangenen Jahre. Polen bemüht sich angesichts der immer größer werdenden Schwierigkeiten im Warenverkehr mit den europäischen Staaten, auf neuen Märkten Fuß zu fassen. Syrien, Mexiko, China u. a. Länder nehmen polnische Erzeugnisse auf. In vielen Ländern entstehen gemischte Handelskammern, die für eine Vertiefung der Handelsbeziehungen Sorge tragen sollen. Doch auch in dem Verhältnis zu den Staaten Europas, mit denen Polen bereits Handelsbeziehungen unterhält, traten Verschiebungen auf. Deutschland, das bis zum vorigen Jahre trotz des Handelskrieges mit Polen in Einfuhr und Ausfuhr an erster Stelle stand, ist an die zweite Stelle gerückt. Da im polnischen Import die Rohstoffeinfuhr überwiegt, und der deutsche Zwischenhandel immer mehr ausgeschaltet wird, so ist Amerika der Hauptlieferant von Baumwolle und Australien von Wolle geworden. Während Deutschland im vorigen Jahre mit 72 Mill. Zł. an der polnischen Einfuhr mit 19,1 % beteiligt war, betrug die diesjährige Einfuhr aus Deutschland nur 47 Mill. Zł. oder 12,1 %. In der polnischen Ausfuhr nach Deutschland ist eine Steigerung von 73 Mill. Zł. oder 16,9 % auf 82 Mill. Zł. oder 17,4 % zu verzeichnen. Nach Abschluß des deutsch-polnischen Verständigungsabkommens im März d. Js. ist nur eine ganz geringe Steigerung der polnischen Einfuhr

Ankerlager A.-G.
DANZIG
Telefon 26897/98
Spedition von Massengütern
Kohlenumschlag mit eigener Krananlage
Lastautobetrieb

eingetreten, während die Ausfuhr trotz der inzwischen in Deutschland eingeführten Devisenbeschränkungen zugenommen hat. Der Aktivsaldo zu Gunsten Polens bezifferte sich im Handelsverkehr mit Deutschland auf 26 Mill. Zł. gegenüber 1 Mill. Zł. im vergangenen Jahre. In der polnischen Ausfuhr ist jetzt England dominierend, denn es nahm — wie im Vorjahre — 20 % der Gesamtausfuhr ab, während die Einfuhr aus England nur von 9,3 % auf 10 % gestiegen ist. Die zwischen Polen und England geführten Handelsvertragsverhandlungen will England dazu benutzen, um seine Ausfuhrmöglichkeiten nach dem polnischen Markt zu steigern, während Polen das gegenwärtige Verhältnis möglichst unverändert aufrechterhalten möchte. Die Umsätze mit Oesterreich und mit Belgien haben sich in diesem Jahre vermehrt, während der Warenaustausch mit Frankdurch die von Frankreich eingeführten Kontingentierungsmaßnahmen sich verringert hat und zwar in der Einfuhr von 6,4 auf 6,1 %, in der Ausfuhr sogar von 6,2 auf 4,5 %. Von den überseeischen Ländern haben die Vereinigten Staaten ihren Anteil an der Einfuhr nach Polen von 13,5 auf 15,4 % (von 50 auf 60 Mill. Zł.) gesteigert, andererseits aber hat sich auch ihr Anteil an der polnischen Ausfuhr von 4,5 Mill. Zł. oder 1 % auf 11 Mill. Zł. oder 2,4 % erhöht. Im Verkehr mit diesem Staate ist die polnische Handelsbilanz stark passiv, gegenüber dem Vorjahre ist die Passivität sogar von 46 Mill. auf 49 Mill. Zł. gestiegen. Da aus den überseeischen Ländern fast ausschließlich Rohstoffe für die polnische Industrie eingeführt werden, die polnischen Ausfuhrwaren aber bei ihnen keinen Absatz finden können, so ist die Handelsbilanz mit ihnen passiv. Die vermehrte Einfuhr von Rohstoffen hatte eine Vermehrung der Einfuhr auf 158 Mill. zur Folge, die Ausfuhr ist dagegen nur auf 49 Mill. Zł. gestiegen, so daß sich ein Passivsaldo zu Ungunsten Polens von 109 Mill. gegenüber 91 Mill. Zł. im vergangenen Jahre ergibt.

Die polnische Erdölindustrie im ersten Halbjahr 1934.

Geringere Produktion. — Verminderung des Inlandsabsatzes und der Ausfuhr.

Aus den bisher veröffentlichten Ziffern über die Produktion und den Absatz der polnischen Erdölerzeugnisse ist zu entnehmen, daß der Rückgang in der Erzeugung, im Inlandsabsatz und in der Ausfuhr auch in diesem Jahre angehalten hat. Im ersten Halbjahr 1934 wurden 269 400 t Rohöl gewonnen (gegenüber 277 110 t im ersten Halbjahr 1933), was eine Verminderung um 7 710 t bedeutet. Verarbeitet wurden 264 660 t Rohöl und hierbei erzeugt: 42 410 t Benzin (1. Halbjahr 1933 42 855 t), 86 930 t Petroleum (74 443 t), 42 090 t Gas- und Heizöl (53 443 t), 43 840 t Schmieröle (31 165 t), 15 160 t Paraffin (14 136 t) und 13 780 t andere Erdölerzeugnisse (29 396 t). Die Gruben hatten Ende Juni 1934 2 819 Zisternen Rohöl vorrätig, gegenüber 2 927 Zisternen Ende Juni v. Js. und 2 232 Zisternen Ende 1933. Die Vorräte der Raffinerien an fertigen Produkten bezifferten sich Ende Juni d. Js. auf insgesamt 216 161 t gegenüber 192 278 t Ende des ersten Halbjahres 1933. Die Rohölvorräte waren demnach um 108 Zisternen kleiner als zur gleichen Zeit des Vorjahres, aber um 587 Zisternen größer als Ende 1933. Die Vorräte an fertigen Produkten sind jedoch um 23 882 t größer als Ende Juni 1933.

Aus dem Bericht des Verbandes der Polnischen Erdölproduzenten und -raffinerien für das erste Halbjahr 1934 ist zu ersehen, daß der Inlandsabsatz wie auch die Ausfuhr gegenüber den vorhergegangenen Jahren keine Verbesserung erfahren haben. Die Ziffern über den Inlandsverbrauch an Erdölprodukten zeigen, daß in Polen von einer Verbesserung der Konjunktur noch keine Rede sein kann. Der Inlandsabsatz stellte sich im ersten Halbjahr 1934 auf 122 972 t Erdölerzeugnisse, darunter 31 542 t Benzin, 43 911 t Petroleum, 21 681 t Gasöl, 15 024 t Schmieröle, 3 174 t Paraffin, 7 640 t andere Erzeugnisse. Der durchschnittliche Verbrauch an Erdölprodukten pro Kopf der Bevölkerung betrug danach im ersten Halbjahr 1934 4,9 kg. Wenn man damit rechnet, daß in der zweiten Jahreshälfte der Verbrauch um ein geringes ansteigt, so ergibt sich ein Jahresdurchschnittsverbrauch von wenig mehr als 10 kg pro Kopf. Dies bedeutet, daß der Verbrauch seit 5 Jahren, mit einer Unterbrechung im Vorjahr, ständig im Abnehmen begriffen ist. Der Durchschnittsverbrauch Polens pro Kopf der Bevölkerung betrug 1929 — 13,38 kg, 1930 — 12,79, 1931 — 11,74, 1932 — 11, 1933 — 11,40 kg.

Der ständige Rückgang des Bestandes an Kraftfahrzeugen in Polen, deren Zahl 25 000 nur wenig überschreitet, bringt es mit sich, daß der Verbrauch an Benzin immer geringer wird. Dazu kommt, daß infolge der Einführung des Autobusverkehrs auf einer Gesamtstrecke von 1 750 km durch die polnischen Staatsbahnen zahlreiche private Autobusunternehmungen liquidiert wurden oder ihren Verkehr eingeschränkt haben und dadurch der größte Konsument in Wegfall kommt. Die im vorigen Jahre eingeführte Wegebausteuer für Autobusse hatte schon einen Teil der Kraftverkehrsunternehmen zum Erliegen gebracht. Diese Umstände sind für die Benzinfirmen auch deshalb von Nachteil, weil die vielen mit einem großen Aufwand errichteten Tank- und Vertriebsstellen zum großen Teil unrentabel werden und sicherlich in nicht geringem Umfange abgebaut werden müssen.

P e t r o l e u m ist das Hauptbeleuchtungsmittel in Polen. Der wichtigste Abnehmer, die Landbevölkerung, befindet sich in einer solchen schwierigen Wirtschaftslage, daß der Verbrauch an Petroleum ebenfalls ständig im Rückgang begriffen ist. In der polnischen Tagespresse war wiederholt zu lesen, daß in großen Dörfern im Laufe des letzten Winters kaum 3 bis 4 Häuser sich den „Luxus" einer Petroleumlampe leisteten. Der Absatz von Gasöl hat sich etwas günstiger gestaltet als der des Petroleums, da er als Treibstoff immer mehr Verwendung findet. Der niedrige Preis gestaltet den Verkauf jedoch wenig gewinnbringend. Einzig und allein die S c h m i e r ö l e weisen einen größeren Absatz auf, was zum nicht geringen Teil auf die Einfuhrbeschränkungen für ausländische Markenöle zurückzuführen ist, so daß das inländische Erzeugnis immer größere Nachfrage findet. Der Rückgang im Absatz von P a r a f f i n ist konjunkturellen Ursprungs. Der Hauptabnehmer für Paraffin ist die Kerzenindustrie. Da der Verbrauch an Kerzen ebenfalls rückgängig ist, ging auch der Absatz an Paraffin zurück. Der Verkauf von Asphalt läßt gleichfalls zu wünschen übrig. Die Preise sind viel zu gering, so daß die Raffinerien der Erzeugung dieses Produktes nicht genügend Beachtung schenken. Der Mangel eines Straßenbauprogrammes in Polen erschwert den Absatz von A s p h a l t und macht es den Raffinerien unmöglich, ein Produktionsprogramm für Asphalt aufzustellen.

Die Preise für die Erdölerzeugnisse sind im ersten Halbjahr 1934 im allgemeinen unverändert geblieben. Die saisonmäßig größere Nachfrage nach Benzin im

zweiten Vierteljahr hatte eine leicht erhöhte Tendenz zur Folge.

Die Ausfuhr der polnischen Erdölerzeugnisse ist weiterhin unbefriedigend. Die Ende Juni notierten Preise loko Grenzstation für 100 kg in Golddollar waren folgende: Benzin 720/30 rektifiziert 1,35, 720/30 roh 1,30, 750/60 roh 1,20, Lackbenzin 1,40, Petroleum raffiniert 0,90, destilliert 0,95, Gasöl 0,60 bis 0,80, Spindelöl raffiniert 1,—, Maschinenöl raffiniert 3—4/50 1,10, 4—5/50 1,30, 6—7/50 1,55, Paraffin in Tafeln raffiniert 50/52 cif. 11,30, Boryslauer Asphalt lose 60/120 0,80, in Trommeln 1,05, paraffinfrei lose 1,50, Koks mit 1—2 % Aschegehalt 1,20, mit 2—6 % Aschegehalt 0,70. Die Verkäufe sind aber häufig unter diesen Preisen erfolgt. Die Konkurrenz der rumänischen Erdölindustrie, die in diesem Jahre die bisher niedrigsten Preisnotierungen aufzuweisen hatte, zwang den polnischen Petroleumexport zu verschiedenen Preisherabsetzungen. Die polnische Naphthaausfuhr geht nach wie vor in erster Linie nach der Tschechoslowakei, dann folgen das Deutsche Reich, Oesterreich und die Schweiz. Das Deutsche Reich nimmt in erster Linie Asphalt und Paraffin ab, während Oesterreich und die Schweiz vorwiegend Benzin und Petroleum abnehmen. Die Ausfuhr nach der Tschechoslowakei umfaßt alle Produkte. In einem Zusatzabkommen zum Polnisch-Schweizerischen Handelsvertrag erhielt Polen für das laufende Jahr ein Kontingent von 22000 t Gasöl zugestanden. Diese Menge ist größer als die im Jahre 1933 nach der Schweiz ausgeführte. Es ist jedoch fraglich, ob das ganze Kontingent erschöpft werden wird, da in der Praxis von seiten der Schweizer Importfirmen der polnischen Ausfuhr gewisse Schwierigkeiten bereitet werden. Im ersten Halbjahr 1934 wurden aus Polen 24846 t Benzin im Werte von 18,17 Mill. Zł. ausgeführt, gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres bedeutet dies eine Verminderung um 10404 t der Menge nach und um 11,35 Mill. Zł. dem Werte nach. Die Ausfuhr von Petroleum bezifferte sich auf 10325 t im Werte von 13,86 Mill. Zł. und war gegenüber dem Vorjahre um 525 t der Menge nach und um 1,11 Mill. Zł. dem Werte nach größer. Die Ausfuhr von Heiz- und Schmierölen war mit 18213 t nur um 647 t geringer, doch war der Wert von 33,7 Mill. Zł. um 1,6 Mill. kleiner als im Vorjahr. Die Paraffinausfuhr hat gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung erfahren und zwar von 4580 t auf 7793 t, d. i. um 3213 t, der Wert dieser Ausfuhrposition ist von 6,05 Mill. auf 10,87 Mill. um 4,82 Mill. Zł. gestiegen. Der verminderten Benzin- und Schmierölausfuhr stand eine, wenn auch nicht gleich große, Steigerung der Ausfuhr von Petroleum und Paraffin gegenüber, doch ist der Gesamtwert der Ausfuhr von 84,17 Mill. Zł. im Vorjahr um 7,48 Mill. Zł. auf 76,69 Mill. Zł. im ersten Halbjahr 1934 gesunken.

Unterzeichnung des polnisch-französischen Kontingentvertrages.

Der Kontingentvertrag zwischen Polen und Frankreich, der die Höhe der von Frankreich gewährten Einfuhrkontingente für das 3. Vierteljahr 1934 festsetzt, wurde unterzeichnet. Die Handelsumsätze zwischen Polen und Frankreich waren im 1. Halbjahr 1934 geringer, als im gleichen Abschnitt des Vorjahres. Die polnische Ausfuhr betrug 21,1 Mill. Zł. gegen 27 Mill. Zł. im 1. Halbjahr 1933, die polnische Einfuhr aus Frankreich 23,9 Mill. Zł. gegen 24,1 Mill. Zł. Der Ueberschuß zu gunsten Frankreichs ist größer geworden. Unter diesen Umständen rechnet man in Polen nicht damit, daß der Vertrag, der für das 3. Vierteljahr 1934 die gleichen Kontingente festsetzt, wie für das 2. Vierteljahr, zum Anwachsen der polnisch-französischen Umsätze beitragen wird. Mr.

Genaueres über den polnisch-italienischen Tauschvertrag.

Ueber den kürzlich abgeschlossenen polnisch-italienischen Tauschvertrag wird noch folgendes bekannt: Der Vertrag betrifft beiderseitig Werte von etwa 12 Mill. Lire. Polen liefert an die italienische Eisenbahn Kohle und übernimmt als Gegenleistung von Italien Werkzeuge, Meßgeräte, Bearbeitungsgeräte, die zum Automobilbau nötig sind. Die von den Staatlichen Rüstungsbetrieben durchgeführte Herstellung von Automobilen soll durch die aus Italien bezogenen Hilfsmittel so gefördert werden, daß statt der bisherigen Montage der Wagen aus eingeführten Teilen eine vollkommene Selbstversorgung durch vollständige Erzeugung des ganzen Wagens aus einheimischen Rohstoffen ermöglicht wird. Mr.

Erhöhte Umsätze der polnischen Verbrauchergenossenschaften.

Die Umsätze des Verbandes der Verbrauchergenossenschaften in Polen bezifferten sich im Juni 1934 auf fast 6 Mill. Zł. gegen 5,3 Mill. Zł. im gleichen Vorjahrsmonat. Am stärksten wuchsen die Umsätze in den Filialen Lomza, Lodz, Lublin, Kielce und Ostrowiec, ferner in der Zweigstelle in Luzk (Wolhynien). Mr.

Streik in der Lodzer Seidenindustrie.

Seit einigen Tagen herrscht in der Lodzer Seidenindustrie ein Streik, der nach Angaben der Berufsverbände 50 Fabriken mit etwa 5000 Arbeitern erfaßt hat. Auf beiden Seiten wird der Versuch gemacht, durch eine nochmalige Aussprache zu einer Klärung zu gelangen. Mr.

Herabsetzung der polnischen Kammgarnpreise.

Nach dem Vorbild der Fa. Allart, Rousseau & Co. in Lodz haben in diesen Tagen sämtliche Lodzer Kammgarnspinnereien ihre Preise um 5 bis 10 % ermäßigt. Am günstigsten ist zur Zeit in Polen der Absatz derjenigen Kammgarnsorten, die für die Trikotagenerzeugung verwendet werden. In diesem Industriezweig hat nämlich die Wintersaison bereits begonnen. Weniger belebt ist das Geschäft in Wollstrümpfen. Obwohl hier auch die Verkaufszeit schon unmittelbar bevorsteht, ist noch keine Belebung festzustellen. Zum Teil wirkt wohl der Umstand mit, daß ein Arbeitskonflikt und Streik in der Luft zu liegen scheint. Am schlechtesten entwickelt sich gegenwärtig der Umsatz von Kammgarn für die Herstellung von Damenstoffen. Auf diesem Gebiete war die Sommersaison überaus schlecht ausgefallen und große Vorräte sind liegen geblieben. Daher können die Fabriken vielfach schon aus Kapitalmangel nicht an die Herstellung der Winterwaren herangehen. Man rechnet mit einer baldigen erheblichen Besserung des Kammgarngeschäftes der Lodzer Spinnereien, da in den Wollwarenfabriken in Bielitz und Zgierz lebhaft gearbeitet wird, so daß von dort aus größere Bestellungen bei den Kammgarnspinnereien zu erwarten sind. Mr.

Belebung in der Bialystoker Textilindustrie.

Infolge belebten Auftragseinganges wurden in Bialystok 2 Spinnereien, die zusammen etwa 100 Arbeiter beschäftigen, erneut in Betrieb genommen. Die Bialystoker Textilindustrie arbeitet hauptsächlich für den Fernen Osten und hat sich dort der Konkurrenz gegenüber zu behaupten gewußt. Kürzlich weilte in Bialystok der Präsident der Handelskammer von Shanghai, Lutowicz, der mit den Industriellen die Exportbedingungen der Bialystoker Ware besprach. Mr.

Organisation des polnischen Holzexportes.

Der Ausschuß für Organisation von Erzeugung und Absatz des Rates der polnischen Holzwirtschaft besprach Fragen der Rundholzausfuhr von Laub- und Nadelholz. Es wurde eine Verständigung der beiden Organisationen der Waldbesitzer und der Holzwirtschaft erzielt, wonach eine gleichmäßig von beiden Gruppen besetzte Kommission die Ausfuhrkontingente regeln und verteilen soll. Alle technischen Angelegenheiten bezüglich Ausgabe von Ausfuhrscheinen werden durch das Ausfuhrkomitee für Sleeper und Schwellen geregelt werden. Der Organisationsausschuß bestätigte weiter den Entwurf einer Standardisierung des Papierholzes, wobei die aufzustellenden Normen für Ausfuhr und Inlandsabsatz verpflichten sollen. Die Bestimmungen werden voraussichtlich am 1. Oktober in Kraft treten, d. i. mit Beginn der neuen Verkaufszeit. Außerdem beschäftigte sich der Ausschuß noch mit dem polnischen Holzexport nach Frankreich. Mr.

Neue Senkung der Eisenpreise in Polen.

Am 1. August 1934 erfolgte eine Senkung der Syndikatspreise für gewalztes Eisen in Polen. Die Grundpreise unterliegen einer Senkung um 7,86 % und im gleichen Verhältnis werden die in Gold berechneten Zuzahlungen des Syndikates herabgesetzt. Dadurch senkt sich der Grundpreis für 1 Tonne Stabeisen von 280 auf 258 Zł., für Formeisen bis Nr. 24 einschl. von 280 auf 258 Zł., für Formeisen Nr. 26 und höher von 315 auf 290 Zł. usw. Das bisherige Rabattsystem bleibt in der Form, die im April d. Js. eingeführt wurde, in Kraft. Die angegebenen Grundpreise sind also Höchstpreise, von denen Rabatte für einheitliche Sortenbestellung von 100 t ab und je nach den im Laufe eines Jahres bezogenen Mengen abgehen. Auch der Spezialrabatt für die Ostgebiete in Höhe von 10 Zł. je t wird beibehalten. — Die Eisenpreisermäßigung fällt zusammen mit einer Ermäßigung der Eisenbahntarife für Eisen. Infolgedessen ergeben sich für den Eisenverbraucher um 24 bis 31 Zł. niedrigere Preise am Wohnort. Zu der Preisermäßigung durch das Syndikat kommen noch folgende Frachtverbilligungen (ab Kattowitz): für Krakau 2,50 Zł., für Lodz 4,78 Zł., für Warschau 6,28 Zł., für Posen 6,42 Zł., für Lublin 7,18 Zł., für Lemberg 7,64 Zł., für Wilna, Danzig und Gdingen 8,97 Zł. Nach der letzten Eisenpreissenkung, die die vierte im Zeitraum von 2 Jahren ist, ist der polnische Stabeisenpreis, der bis zum 15. 4. 1932 350 Zł. je t betrug, gegenüber diesem ursprünglichen Preis um 26,3 % gesenkt. Mr.

Die polnische Industrieproduktion im Juni 1934.

Die vom polnischen Konjunktur-Forschungsinstitut errechnete Meßziffer der Industrieerzeugung für Juni beträgt 62,1, d. i. um 4 % weniger als im Mai, dessen Meßziffer 64,6 betrug. Der Rückgang ist hauptsächlich eine Folge von Produktionsverminderungen in der Textilindustrie. In dieser war die Belebung im Frühjahr besonders stark, wodurch sich die Vorräte erheblich vergrößerten. Aus diesem Grunde erfolgt nunmehr eine Einschränkung in der Erzeugung. Außerdem zeigte sich im Juni nicht die gewöhnliche stärkere Abnahme von Steinkohle, auch die Eisenhütten verminderten ihre Erzeugung etwas, da die Einkäufe für die Bauzeit beendet sind. Die Industrie der Steine und Erden konnte ihre Beschäftigung ein wenig vergrößern. Die Metallindustrie hielt ihre Erzeugung auf dem Stande des Vormonats. Der Gesamtstand der polnischen Industrieerzeugung war im Juni 1934 um 70 % höher, als im gleichen Monat des Vorjahres und um 12 % höher, als Durchschnitt des Jahres 1933. Mr.

Polnische Eier- und Butterausfuhr im 1. Halbjahr 1934.

Die polnische Eierausfuhr vergrößerte sich im 1. Halbjahr 1934 im Vergleich mit der entsprechenden Vorjahreszeit mengenmäßig. Sie betrug 12 059 t im Wert von 12,4 Mill. Zł. gegen 9 771 t im Wert von 13,7 Mill. Zł. im gleichen Vorjahresabschnitt. Demnach verschlechterte sich der Ertrag trotz wachsender Ausfuhrmengen. Gerade auf dem Hauptabnahmemarkt, d. i. in Großbritannien, hält sich der Eierpreis auf einem sehr niedrigen Stande. Die mehr Ertrag abwerfende Ausfuhr nach Deutschland ist auf ein kleines Kontingent beschränkt, dessen Ausnutzung infolge der deutschen Gütevorschriften und Einfuhrbestimmungen erst im Herbst möglich ist. — Im 1. Halbjahr 1934 besserte sich auch die in den letzten Jahren außerordentlich zurückgegangene Butterausfuhr Polens, und zwar vor allem auch wertmäßig. Ausgeführt wurden 1 644 t Butter im Wert von 3,7 Mill. Zł. gegen 355 t im Wert von 865 000 Zł. im entsprechenden Vorjahresabschnitt. Hauptabnehmer war bisher Deutschland, wo auch befriedigende Preise erzielt wurden. In den letzten Monaten ging auch Butter nach England, wo jedoch die Preise ungünstiger waren. Mr.

Vor einer Einfuhr großer Mengen polnischer Gänse.

Von dem für dieses Jahr in Deutschland zugelassenen Einfuhrkontingent lebender Gänse, das 1 250 000 Stück beträgt, kommen 80 %, d. s. 1 000 000 Stück aus Polen. Die Einfuhr findet über Neu-Bentschen statt, wo bereits die notwendigen Vorbereitungen getroffen werden. Mr.

Verständigung zwischen der Fettindustrie und den Oelsaatenerzeugern in Polen.

Nach längeren Verhandlungen über die Absatzfrage der einheimischen Oelsaatenerzeugung in Polen kam es zu einer Verständigung der Erzeuger mit der Oel- und Fettindustrie und zur Gründung einer G. m. b. H. unter der Firma „Centrala Obrotu Nasionami Oleistami". Durch diese Verständigung ist die Abnahme der gesamten Ernte an Raps und Rübsen durch die Oelfabriken gesichert und die Preise festgelegt worden. Die neue Zentrale hat nicht die Aufgabe, berufsmäßig Oelsaaten zu kaufen und zu verkaufen. Sie ist vielmehr eine Kontrollstelle für die Umsätze mit solchen und besitzt die Möglichkeit, in Fällen, in denen die Oelfabriken sich vom Rapseinkauf zu den in dem Rahmenabkommen vorgesehenen Preisen und Bedingungen zurückhalten, einzugreifen. Entsprechende Verträge schließt jedes einzelne Oelwerk mit der Zentrale ab. Die Ankäufe der Oelwerke finden entweder direkt beim Erzeuger statt oder durch Vermittlung einer landwirtschaftlichen Handelsfirma, die sich auf dem Gebiet der Oelsaaten auskennt. Die Werke sollen sich nach Möglichkeit der Vermittlung solcher Handelsfirmen bedienen, die in unmittelbarer Zusammenarbeit mit der Zentrale stehen. Ein Verzeichnis dieser Firmen wurde den Oelfabriken zugestellt. Der Rapspreis wurde zunächst auf 38 Zł. je 100 kg loko Ladestation für Wolhynien und Ostgalizien und auf 40 Zł. für alle übrigen Landesteile festgesetzt. — Offen geblieben ist aber bisher noch die Frage des Leinsamens, über die noch weitere Verhandlungen stattfinden müssen, da eine Einigung hierüber nicht zu erzielen war. Mr.

Polens Getreideausfuhr im Juli.

Im Juli ging die polnische Roggenausfuhr auf 14 418 t zurück gegen 67 234 t im Vormonat. Hingegen erhöhte sich der Weizenexport auf 31 160 t gegen 16 690 t im Juni. An Gerste wurden 10 399 (3 833) t und an Hafer 1 707 (3 436) t ausgeführt. Mr.

Polen als Getreidelieferant im 1. Halbjahr 1934.

Die polnische Roggenausfuhr war im 1. Halbjahr 1934 gewichtsmäßig fast doppelt so hoch, wie im gleichen Abschnitt des Vorjahres. Sie betrug 240 000 t gegen 124 000 t im Vorjahr. Hingegen war der Wert dieser Ausfuhr wegen des Preisrückganges nur knapp 20 % höher und stellte sich auf 18 (15,7) Mill. Zł. Die Gersten- und Haferausfuhr hielt sich etwa auf dem Stande des Vorjahres. An Roggenmehl wurden im Berichtshalbjahr 59 145 t im Wert von 4,9 Mill. Zł. gegen 10 986 t im Wert von 1,5 Mill. Zł. ausgeführt. Mr.

Verstärkte Nachfrage nach polnischem Roggen.

Nach polnischen Meldungen hat sich die Auslandsnachfrage nach polnischem Roggen in letzter Zeit vergrößert, gleichzeitig stiegen auch die gebotenen Preise. Die Preise sprangen in der vorigen Woche etwa um 50 % in die Höhe gegenüber den Preisen vor 14 Tagen. Loko dänischer Hafen wird für polnischen Roggen neuerdings 4 hfl gezahlt, während kurz vorher der Preis noch 3 hfl war. Mr.

Verbrauch von künstlichem Dünger in Polen im Frühjahrsverkauf 1933/34.

Das polnische Konjunkturforschungsinstitut berechnete den Verbrauch an künstlichen Düngemitteln in diesjährigen Frühjahrsverkauf. Im Vergleich zum Vorjahr zeigte sich ein Rückgang allein in der Stickstoffgruppe, der aber mengenmäßig kaum 2,9 % und wertmäßig 1,9 % betrug. Hingegen wuchs der Verbrauch an Kali um 29,8 %, an Phosphorsäuredünger um 23,3 %. Der Gesamtwert der in der letzten Verkaufszeit an die Landwirtschaft abgesetzten Düngemittel bezifferte sich auf 30,7 Mill. Zł., d. s. um 7,3 % mehr als in der vorjährigen Frühjahrsverkaufszeit und dies trotz weiterer Preissenkung bei Kalidüngemitteln und Thomasmehl. Der Anteil der Einfuhr an der polnischen Kunstdüngerversorgung fiel auf 3,6 %. Mr.

Unmittelbarer polnisch-belgischer Gütertarif.

Ab 1. August 1934 trat ein neuer unmittelbarer polnisch-belgischer Gütertarif, dessen Sätze in belgischen Franken errechnet sind, in Kraft. Der Tarif enthält u. a. Sätze für den Verkehr von Polen nach Belgien für folgende Waren: Holzerzeugnisse, Zinkstaub, Erdöle, Butan, Möbel, Glaswaren, Schuhe, Futterrüben- und Kleesamen, Bohnen und Erbsen, Hopfen, Malz, Flachs, Eier, Fleisch, Geflügel, Wildbret, und für den Verkehr von Belgien nach Polen: Reisstärke, Lumpen, Baumwolle, künstliche Düngemittel, Eisen- und Stahlwaren, Maschinen, Papier, Glas, Waren aller Art. Mr.

Druck von A. Schroth, Danzig.